



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

34. Sitzung (öffentlich)

22. Mai 2007

Düsseldorf - Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 16:35 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokollerstellung: Marco Hoffmann, Simona Roeßgen (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4208

Stellungnahmen siehe nachfolgende Tabelle

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss führt eine Anhörung von Sachverständigen zu dem genannten Gesetzentwurf durch. Den Statements der Sachverständigen schließen sich Nachfragen von Abgeordneten an.

Institution	Redner/-in	Stellungnahme	Seite
Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Düsseldorf	Barbara Schipp	14/1125 14/1141 (Verweis auf die ver.di-Stellungnahme)	3, 9, 10, 11
Deutscher Gewerkschaftsbund			
Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion NRW, Düsseldorf	Johannes Pfeiffer	14/1126	5, 9
LAG NRW der Argen, Düsseldorf	Peter Lorch	14/1142	6, 11, 32
Landkreistag NRW, Düsseldorf	Markus Leßmann	14/1136	7, 12, 33, 43
Städtetag NRW, Köln	Regina Offer		14, 35, 42
Städte- und Gemeindebund NRW, Düsseldorf	Claus Hamacher, Beigeordneter; Ernst Giesen, Geschäftsführer		17, 38, 39 36
Stadt Köln	Marlis Bredehorst, Beigeordnete	14/1130	12, 24, 41
Stadt Beckum	Dr. Karl-Uwe Strothmann, Bürgermeister	-	19
Gemeinde Laer	Dr. Hans-Jürgen Schimke, Bürgermeister	14/1139	20, 39
Stadt Viersen	Rolf Corsten, Stadtkämmerer	14/1137	21
Stadt Drensteinfurt	Paul Berlage, Bürgermeister	14/1138	23
Stadt Pulheim	Heinz Abs, Beigeordneter und Amtsleiter	14/1128	24
Stadt Düsseldorf	Burkhard Hintzsche, Sozialdezernent	14/1131	26
Stadt Bielefeld	Tim Kähler, Sozialdezernent	14/1135	27, 39

Vorsitzender Günter Garbrecht: Meine Damen und Herren, ich heiße Sie zur heutigen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales herzlich willkommen. Ich begrüße die Mitglieder des Ausschusses, die Vertreter der Landesregierung, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, den Vertreter der Medien und die Sachverständigen ganz herzlich. Ich danke Ihnen, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind.

Einzigster Punkt der heutigen Tagesordnung ist:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4208

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Ich darf daran erinnern, dass wir bereits am 26. April letzten Jahres eine Anhörung zu diesem Thema durchgeführt haben und dass einige der Sachverständigen, die heute anwesend sind, auch an der damaligen Anhörung teilgenommen haben.

Zur Vorbereitung des heutigen Termins ist den Sachverständigen ein Fragenkatalog der Fraktionen zugegangen. Ich danke im Namen des Ausschusses sehr herzlich für die ausführliche Beantwortung der darin aufgeführten Fragen.

Wir verzichten heute darauf, dass jeder Sachverständige seine Position zu Beginn darstellt.

Wir beschäftigen uns in dieser Anhörung mit unterschiedlichen Themenkomplexen. Da sich die Regionaldirektion und die Gewerkschaft ver.di ausschließlich zum Themenkomplex D - Personalvertretung - schriftlich geäußert haben, schlage ich vor, dass wir diesen Punkt im Sinne der betroffenen Sachverständigen vorziehen.

Barbara Schipp (Dienstleistungsgewerkschaft ver.di): In unserer Stellungnahme geht es vor allem um § 2 a des Ausführungsgesetzes, in dem es heißt, dass die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bei den Arge Anwendung finden und dass Personalvertretungen gebildet werden sollen.

Wie aus unserer Stellungnahme ersichtlich, besteht unserer Meinung nach das grundsätzliche Problem, dass die Arge in Nordrhein-Westfalen keine Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes sind. Dadurch entsteht in Bezug auf § 2 a AG-SGB II NRW das Problem, dass dann, wenn hier Personalvertretungen gebildet werden, die Rahmenregelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes betroffen bzw. in diesem Punkt verletzt sind.

Lassen Sie mich das kurz erläutern: Das Bundespersonalvertretungsgesetz sieht die Bildung von Personalvertretungen in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Dienstes immer dann vor, wenn eine Dienststelle vorhanden ist. Nach der Rechtsprechung, die sich in Nordrhein-Westfalen momentan abzeichnet, können wir allerdings nach wie vor nicht davon ausgehen, dass eine Dienststelle besteht.

Aus gewerkschaftlicher Sicht ist in diesem Zusammenhang die erst sehr kurze Historie der Arge von Bedeutung. Die Bildung einer Dienststelle war von den Beteiligten von vornherein nicht gewollt.

Nach Inkrafttreten des SGB II bestand das Problem, dass wir in einem sehr kurzen Zeitraum in großem Umfang qualifiziertes Fachpersonal bereitstellen mussten, um die Aufgaben nach dem SGB II ad hoc - praktisch von null auf hundert - erfüllen zu können. Im SGB II ist noch keine abschließende, keine endgültige Regelung zu finden. Da die Aufgaben bisher nur vorübergehend wahrgenommen werden und man sich noch in der Pilotierung befindet, hat man entschieden, dass das zur Verfügung zu stellende Personal bei den entsendenden Dienststellen verbleiben soll. Die Historie der Wahrnehmung der Aufgaben vor Gestaltwerden des SGB II ist aus unserer Sicht ein wichtiger Fakt.

Im Grunde genommen ging es zunächst einmal darum, die Aufgabe zu bewältigen. Das hatte ganz konkret damit zu tun, dass an einem bestimmten Stichtag Auszahlungen an die Begünstigten getätigt werden mussten. Das sollte funktionieren. Damit dies schnell in die Tat umgesetzt werden konnte, musste das Personal praktisch von heute auf morgen zur Verfügung gestellt werden.

Die Beschäftigten haben immer gesagt: Das machen wir; denn wir haben großes Interesse daran, dass die Klientel des SGB II entsprechend den Grundsätzen der gesetzlichen Regelung berücksichtigt wird. - Das hatte zur Folge, dass die Beschäftigten ihre individuellen arbeitsrechtlichen und kollektivrechtlichen Interessen ab dem Moment, in dem die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II begonnen hat, hintangestellt haben. Sie wollten zunächst diese Aufgabe bewältigen und sich erst danach darum kümmern, was mit ihnen geschieht. Nahezu allen Beschäftigten ist persönlich zugesagt worden, dass sich an ihrer Stellung innerhalb ihrer Entsendedienststelle weder unter arbeitsrechtlichen noch unter personalvertretungsrechtlichen Gesichtspunkten etwas ändern soll.

Die Regelung, die wir nun in § 2 a AG-SGB II NRW vorfinden, stellt eine Abkehr von dem dar, was den Beschäftigten ursprünglich versprochen wurde. Den Beschäftigten, die in die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II übergegangen sind, ist von vornherein zugesagt worden, in mitbestimmungsrechtlicher Hinsicht bei ihren Entsendedienststellen angebinden zu bleiben.

Wenn jetzt in den Argen Personalvertretungen gebildet werden, führt das vor dem Hintergrund, dass hier keine Dienststellen vorhanden sind, dazu, dass eine neue Art der Personalvertretung entsteht, die sämtliche Personalvertretungsgesetze nicht kennen. Das würde eine Splittung der personalvertretungsrechtlichen Anbindungen von einzelnen Arbeitsverhältnissen bedeuten. Die Beschäftigten wären, was den Bestand und die wesentlichen Grundzüge des Arbeitsverhältnisses angeht, bei ihrer Entsendedienststelle angebinden. In personalvertretungsrechtlicher Hinsicht, wenn es um die faktische Erledigung der täglichen Arbeit geht, wären sie allerdings bei der Arge angebinden. Eine solche Splittung ist weder im Landespersonalvertretungsgesetz noch auf rahmengesetzlicher Ebene im Bundespersonalvertretungsgesetz vorgesehen und daher aus unserem Blickwinkel nicht sinnvoll.

Hinzu kommt, dass § 95 des Bundespersonalvertretungsgesetzes als hier einschlägige Rahmengesetzgebung den § 2 a AG-SGB II NRW eigentlich nicht erlaubt. Insofern ha-

ben wir größte rechtliche Bedenken, wenn in „Gebilden“ - so möchte ich es untechnisch formulieren -, die keine Dienststellen sind, Personalvertretungen gebildet werden.

Unser Hauptkritikpunkt ist, dass den betroffenen Beschäftigten in Bezug auf die Anbindung an ihre Stammdienststellen bzw. ihre Entsendedienststellen Versprechungen gemacht wurden, die man nun offenbar nicht mehr einhalten möchte.

Zudem sind wir der Auffassung, dass man die gesetzliche Regelung des § 2 a AG-SGB II NRW nicht von gesetzgeberischen Vorhaben im Rahmen des Landespersonalvertretungsgesetzes trennen kann, sodass möglicherweise das „Hinüberwandern“ der Beschäftigungsverhältnisse in die Arge gefördert wird.

Ich möchte das jetzt nicht weiter vertiefen. Das ist nämlich eine Frage, die das LPVG in Nordrhein-Westfalen betrifft. Auch hier scheint allerdings die Tendenz zu bestehen, dass die Beschäftigten, die eigentlich bei den Entsendedienststellen sind und auch dort bleiben - darüber gibt es nach wie vor keine Meinungsverschiedenheiten -, in eine mitbestimmungsfreie Zone geraten. Tausende von Beschäftigten werden nicht mehr aktiv wählen und sich nicht mehr wählen lassen können. Aktives und passives Wahlrecht werden im Hinblick auf die Grunddaten ihrer Arbeitsverhältnisse praktisch ausfallen. Die Mitbestimmung wird auf das bloße Mitbestimmungspotenzial im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben im täglichen Arbeitsleben reduziert.

Aus diesen zwei Gründen sind wir der Auffassung, dass § 2 a des Ausführungsgesetzes weder rechtlich zulässig noch personalvertretungsrechtlich sinnvoll ist. Überdies wird das Grundproblem, dass keine Dienststellen bestehen, mit diesem Gesetzentwurf nicht gelöst.

Johannes Pfeiffer (Regionaldirektion NRW): Ich möchte mich zunächst im Namen der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit für die Gelegenheit bedanken, zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu dürfen. Wie Sie, Herr Vorsitzender, bereits ausgeführt haben, ist für uns als BA in erster Linie von Interesse, welche Regelungen der Gesetzentwurf zur Personalvertretung beinhaltet. Daher nehmen wir nur zu diesem Themenbereich Stellung.

Wir alle wissen, dass die Arbeitsgemeinschaften komplexe Gebilde sind. Nach unserer Wahrnehmung funktionieren sie aber, und zwar immer besser. Allerdings könnten sie noch besser funktionieren. Deshalb wollen wir als Regionaldirektion die Kompetenzen der Arbeitsgemeinschaften insgesamt stärken. Das betrifft auch die Kompetenzen der Arbeitsgemeinschaften in Angelegenheiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nur am Rande sei erwähnt: Dies entspricht auch der Forderung aller Beteiligten nach einer Steigerung der Handlungsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaften und schafft letztlich erst die Voraussetzungen dafür, dass die operativen Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften noch gesteigert werden können.

Bezogen auf das Personal der Arbeitsgemeinschaften besteht vor allem in drei Punkten Handlungsbedarf: hinsichtlich der unterschiedlichen Form der Personalbestellung, der Unsicherheiten bezüglich der Kompetenzen der Arge-Geschäftsführer und der aufwendigen Abstimmungsprozesse innerhalb der Arbeitsgemeinschaften bzw. mit ihren Trägern. Die Arbeitsgemeinschaften haben es zum Teil mit bis zu 17 Personalräten zu tun.

Entsprechend aufwendig sind die Abstimmungsprozesse. Alle drei Aspekte betreffen das Thema Personalvertretung.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir das Anliegen der Landesregierung, in den Arbeitsgemeinschaften eine einheitliche Personalvertretung zu realisieren, ganz ausdrücklich. Allerdings halten wir den Vorschlag, dieses Ziel dadurch zu erreichen, dass die Arbeitsgemeinschaften zu Teildienststellen erklärt werden, für ungeeignet. Teildienststellen ermöglichen zunächst nur die Vertretung der kommunalen Mitarbeiter. Um eine einheitliche Vertretung zu gewährleisten, müsste auch die Bundesagentur für Arbeit ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Kommunen abordnen.

Das ist unserer Meinung nach aus verschiedenen Gründen unrealistisch: Es besteht die Gefahr, dass die gesetzlichen Zuständigkeiten der Leistungsträger, die auch in den Arbeitsgemeinschaften nicht aufgehoben werden, nicht mehr zu erkennen sind. Die Arbeitsgemeinschaft selber wird nicht zum Leistungsträger. Wir erwarten Widerstände der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Personalvertretungen gegen eine Abordnung zu den Kommunen. Wir vermuten, dass auch die Kommunen kein Interesse daran haben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA auf ihrer Payroll zu beschäftigen.

Unser Lösungsansatz sieht die Anerkennung der Argen als Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes vor, einschließlich des damit einhergehenden aktiven und passiven Wahlrechts aller in der Arbeitsgemeinschaft Beschäftigten. Nach unserer Kenntnis ist das in fünf anderen Bundesländern bereits Realität. Wir erkennen nicht, warum eine Regelung, die in anderen Bundesländern funktioniert, in Nordrhein-Westfalen nicht funktionieren sollte. Im Übrigen verweise ich auf unsere schriftlichen Ausführungen.

Peter Lorch (LAG NRW der Argen): Ich möchte Ihnen die Auffassung der Argen deutlich machen. Wir begrüßen die Diskussion über die Möglichkeiten, die zur Verfügung stehen, um in den Argen eine einheitliche Personalwirtschaft betreiben zu können. Unserer Meinung nach gibt es allerdings, was die erfolgreiche Umsetzung betrifft, ein großes Handicap. Das möchte ich an verschiedenen Beispielen erläutern:

In den Argen herrschen unterschiedliche Arbeitszeiten; das heißt, die Kollegen der BA arbeiten in einem anderen Arbeitszeitrahmen als die Kollegen in den Kommunen. Es gibt unterschiedliche Nichtraucherregelungen; das heißt, der eine Kollege darf in seinem Büro rauchen, der andere nicht. Es gibt unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der IT-Nutzung; das heißt, der eine Kollege darf das Internet in begrenztem Umfang privat nutzen, der andere nicht. Aufgrund einer ganzen Reihe solcher Unterschiede gestaltet sich die Zusammenarbeit sehr schwierig. Daher streben wir einheitliche Bedingungen an.

Wir glauben, dass einheitliche Bedingungen nur im Rahmen einer weitgehenden Lösung geschaffen werden können. Das Land Nordrhein-Westfalen hat schon vor längerer Zeit die Möglichkeit der Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts in das AG-SGB II NRW aufgenommen. Die Mindestanforderung - in diesem Punkt sind wir uns mit dem BMAS einig - ist die Anerkennung als eigene Dienststelle, um zu ermöglichen, dass es für die Arge einen Gesamtpersonalrat gibt.

Den im Gesetzentwurf vorgesehenen Weg halten wir aus Praktikabilitätsgründen für nicht gangbar. Notwendige Voraussetzungen dafür wären nämlich, dass unterschiedliche Träger bereit wären, ihr Personal den Kommunen bzw. den Kreisen zuzuweisen, und dass die Kreise bereit wären, diese Zuweisung mitzutragen. Das gilt in zweierlei Richtung: Zum einen müsste die Bundesagentur ihr Personal zuweisen, zum anderen müssten die kreisangehörigen Gemeinden bereit sein, ihr Personal den Kreisen zuzuweisen, um die Schaffung von Teildienststellen überhaupt zu ermöglichen. Wir halten das für unrealistisch. Wir würden es begrüßen, wenn, wie es in anderen Ländern schon geschehen ist, eine weitergehende Diskussion über die Anerkennung als Dienststellen geführt würde.

Man muss zur Kenntnis nehmen - das tun die Argen -, dass es im Augenblick entweder zu früh oder zu spät ist, diese Diskussion zu führen. Schließlich steht eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an, durch die das Konstrukt der Arbeitsgemeinschaften bzw. das bisherige Vorgehen infrage gestellt werden könnte. Ich denke, auf der Basis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sollten weitgehende Lösungen zur Stabilisierung der Situation in den Arbeitsgemeinschaften mit einer einheitlichen Steuerungs- und Personalstruktur angestrebt werden.

Markus Leßmann (Landkreistag NRW): Wir können uns den Ausführungen von Herrn Lorch zu großen Teilen anschließen, vor allen Dingen was den Problembefund betrifft. Wir als kommunale Dienstherrn wissen natürlich genau, wie aufwendig es für die Arge-Geschäftsführer ist, sich mit den verschiedenen Personalvertretungen, insbesondere in den kreisangehörigen Argen, mit bis zu 16 verschiedenen Dienstherrn abzustimmen. Hier sehen wir durchaus Handlungsbedarf.

Dennoch schließen wir uns der Kritik und den Bedenken, die hinsichtlich der vorgeschlagenen Regelung geäußert wurden, an. Wir glauben, dass diese Regelung für viel Unruhe sorgen würde, vor allem was die Abordnungsverhältnisse und die Beziehungen zum alten Dienstherrn angehen. Die Vorteile der Lösungen, die gefunden wurden, liegen unserer Ansicht nach nicht klar auf der Hand. Daher beurteilen wir diese Regelung kritisch. Ob sie nach dem Landespersonalvertretungsgesetz in einer Dienststelle Bestand haben kann, wagen allerdings auch wir noch nicht abschließend zu beurteilen.

Viele der personalvertretungsrechtlichen Fragen - das hat Herr Lorch dargestellt - sind letztlich Fragen der Personalwirtschaft, die zuerst zu klären sind. Wenn es keinen einheitlichen Dienstherrn gibt, wenn also entweder eine AöR gebildet wird oder eine andere Struktur besteht, dann werden diese Probleme immer wieder auftauchen. Denn alle Mitarbeiter, die von anderen Stellen - ob von Bürgermeistern oder Landräten - entsandt werden, müssen demnächst über ihre Beförderungen und über Leistungszulagen im Rahmen des TVöD verhandeln. Man wird sich immer mit verschiedenen Personalräten auseinandersetzen müssen. Wir glauben, dass die vorgeschlagene Regelung für Unruhe sorgen würde. Gerade im Hinblick auf den Termin in Karlsruhe, der übermorgen stattfindet, würden wir uns sehr dafür einsetzen, die organisatorischen Fragen im Moment auszublenden.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Möchte sich noch einer der Sachverständigen zu diesem Themenkomplex äußern? - Das ist nicht der Fall. Dann eröffne ich die Frageunde.

Rainer Schmeltzer (SPD): Ich habe von keinem Sachverständigen - selbst von ver.di nicht - gehört, dass die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung im Hinblick auf die Personalräte gut ist. Allerdings konnte ich den Stellungnahmen entnehmen, dass ein Personalrat auf gleicher Augenhöhe befürwortet würde, nach dem Prinzip: ein Personalrat, ein Arbeitgeber.

Vor diesem Hintergrund frage ich Herrn Lorch: Verstehe ich die Einlassung in Ihrer schriftlichen Stellungnahme richtig, dass dann, wenn gesetzlich geregelt wäre, dass grundsätzlich die Möglichkeit zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts bestünde und somit ein einheitlicher Arbeitgeber vorhanden wäre, auch die Personalratsfähigkeit gesetzlich ordentlich geregelt werden könnte?

Herr Pfeiffer, Sie wiesen unter anderem darauf hin, dass es fünf Bundesländer gibt - Hamburg, Niedersachsen, das Saarland, Brandenburg und Sachsen -, in denen die entsprechenden Voraussetzungen bereits geschaffen wurden. Stellt Ihrer Meinung nach der Weg, der in diesen fünf Bundesländern gegangen wurde, eine realistische Möglichkeit dar, wie diese Regelung auch in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden könnte?

Die Schaffung von Teildienststellen wird in den Stellungnahmen durch die Bank abgelehnt. Vor diesem Hintergrund richte ich folgende Frage an die anwesenden Sachverständigen - allerdings glaube ich die Antwort schon fast zu kennen -: Es ist bereits mehrfach zum Ausdruck gekommen, dass von der Schaffung von Teildienststellen ausschließlich die personalrechtliche Vertretung der in den Kommunen Beschäftigten betroffen wäre, nicht die der Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit. In einer Stellungnahme - ich glaube, in der des Städtetages - habe ich gelesen, es sei zu erwarten, dass es zu Auseinandersetzungen mit der Personalvertretung der Bundesagentur für Arbeit kommen könnte. Können Sie hierzu konkretere Aussagen treffen?

Barbara Steffens (GRÜNE): Ich habe zwei Fragen:

Erstens wüsste ich gerne, ob einer der Experten der Meinung ist, dass man in dieser Frage vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts überhaupt eine wie auch immer geartete Regelung treffen sollte. Ich habe mehrere Stellungnahmen so verstanden, dass es zwar Vorstellungen dazu gibt, wie man dieses Problem lösen könnte, dass man aber trotzdem der Auffassung ist, man sollte jetzt keine Entscheidung treffen, sondern die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten und dann auf dieser Grundlage eine Regelung treffen. Wenn alle Experten dieser Auffassung sind und die Landesregierung sowie die Koalitionsfraktionen dieser Ansicht folgen würden, dann könnte man es sich in diesem Punkt leicht machen.

Meine zweite Frage richtet sich an ver.di: Wir haben den Vorschlag gehört, die gesetzliche Regelung zu treffen, die Argen als Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes zu behandeln, wie es in anderen Bundesländern bereits gemacht

wurde. Mich interessiert, ob das im Sinne von ver.di wäre oder ob das für ver.di keine sinnvolle Lösung darstellen würde.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, gehen wir bei der Antwortrunde in der Reihenfolge vor, in der die Sachverständigen angesprochen wurden.

Johannes Pfeiffer (Regionaldirektion NRW): Herr Schmeltzer, die genannten Bundesländer haben nach unserer Kenntnis Regelungen getroffen, die untergesetzlich vorgenommen worden sind. Soweit wir wissen, werden die Arbeitsgemeinschaften in diesen Ländern nach einer Übereinkunft aller Beteiligten und Verantwortlichen als Dienststellen anerkannt. Ich glaube, im Saarland wird ein entsprechender Gesetzentwurf vorbereitet.

Die Regelung in diesen Ländern hätten wir uns auch für Nordrhein-Westfalen vorstellen können, wenn man im Vorfeld zu einer Übereinkunft gekommen wäre. Bei entsprechenden Konsultationen ist dieses Thema angesprochen worden. Wir hätten kein Problem damit gehabt, wenn entschieden worden wäre, dass die Arbeitsgemeinschaften zu Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes werden. Eine solche Entscheidung ist aber leider nicht möglich gewesen.

Darüber hinaus wurde die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts angesprochen. Ich glaube, durch die Bildung einer Anstalt öffentlichen Rechts - das betrifft auch Ihre Frage, Frau Steffens - würden noch größere Probleme entstehen als die, die wir gegenwärtig haben. Das wäre ein großes Risiko, weil wir nicht wissen, wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird. Um hinsichtlich der Personalvertretung eine vernünftige Lösung zu finden, ist die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts nach unserer festen Überzeugung nicht erforderlich.

Die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts wird viele Probleme mit sich bringen und neue Fragen aufwerfen, deren Ausmaß wir derzeit noch nicht beurteilen können. Deshalb würden wir davon abraten, im Vorfeld einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung über die Bildung einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu sprechen. Wir glauben, dass wir die Probleme im Bereich der Personalvertretung ganz schlicht lösen können und lösen sollten.

Barbara Schipp (Dienstleistungsgewerkschaft ver.di): Zunächst zur Entscheidung, die das Bundesverfassungsgerichts am 24. Mai, also übermorgen, trifft: Wir gehen davon aus, dass es keinen Sinn macht, im Vorfeld der Beschäftigung des Bundesverfassungsgerichts mit diesem Thema Regelungen zu treffen, die später möglicherweise gekippt werden müssen.

Nun zur Frage, ob die Regelungen, die in anderen Bundesländern getroffen wurden, Vorbildcharakter für Nordrhein-Westfalen haben könnten: Hier haben wir Bedenken, und zwar deshalb, weil die Wahrnehmung der Aufgaben des SGB II bisher noch nicht in einer endgültigen Fassung geregelt wurde.

Ich möchte mich den Äußerungen, die von den Vertretern aus dem kommunalen Bereich getroffen wurden, anschließen: Die Verunsicherung der Beschäftigten wäre massiv. Die gegenwärtige Situation bietet den Beschäftigten, die unter dem Freiwilligkeitsvorbehalt ihre Tätigkeit bei den Argen aufgenommen haben, eine gewisse Sicherheit, was den Schutz der Arbeitsverhältnisse und der Beamtenverhältnisse durch die entsendenden Dienststellen betrifft.

Würde man innerhalb des SGB II eine neue Rechtspersönlichkeit schaffen, die in dieser Form in Zukunft möglicherweise nicht mehr existent ist - man weiß schließlich nicht, was nach 2008 kommt -, dann würde das für die dort Beschäftigten eine massive Unsicherheit zur Folge haben. Das würde letztlich dazu führen, dass die Beschäftigten kollektivrechtlich bzw. personalvertretungsrechtlich dem Einfluss der entsendenden Dienststellen entzogen wären, sodass sie innerhalb der Argen auf sich gestellt wären.

Aus diesem Grunde sind wir der Auffassung, dass wir darüber diskutieren sollten, wie diese Rechtspersönlichkeit ausgestaltet werden sollte. Es ist nicht so, dass wir uns der Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts grundsätzlich widersetzen. Die Regelung, die getroffen wird, muss allerdings gewährleisten, dass sich die Beschäftigten sicher sein können, ihren Arbeitsplatz zu behalten.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Frau Schipp, auch ich würde Ihnen gern eine Frage stellen: Sie haben in Ihrer Stellungnahme auf die Vereinbarung hingewiesen, die im Dezember 2004 zwischen ver.di und den kommunalen Arbeitgeberverbänden getroffen wurde. Ich weiß, dass diese Regelung zumindest in einigen kreisfreien Städten Anwendung findet. Dort ist das problemlos möglich. In Nordrhein-Westfalen gibt es 44 Arbeitsgemeinschaften. Können Sie mir sagen, in wie vielen Arbeitsgemeinschaften diese Regelung angewandt wird?

Barbara Schipp (Dienstleistungsgewerkschaft ver.di): Zahlenmäßig kann ich das gegenwärtig nicht genau sagen. Wir verfügen nämlich nicht über lückenlose Informationen. Insofern kann ich im Moment nur sagen, dass uns im Rahmen der rechtlichen Beratung der Kommunen, die diese Regelung anwenden, von keinen Problemen berichtet wurde. Probleme hat es allerdings in den Bereichen gegeben, in denen diese Vereinbarung nicht angewandt wurde.

Lassen Sie mich noch kurz auf diese Vereinbarung eingehen: Insbesondere eingedenk der Tatsache, dass es um ein zeitlich befristetes Unternehmen im Rahmen des SGB II geht, haben wir eine Mitbestimmungsregelung unterhalb der Ebene des LPVG gewählt, um Kontinuität zu gewährleisten und zwischenzeitliche Änderungen der gesetzlichen Regelung zu vermeiden.

Wir halten das nach wie vor für praktikabel. Dazu, dass in manchen Argen argumentiert wird, ihnen stünden 16 Personalräte gegenüber, muss ich sagen: Aus unserer Sicht müsste das nicht so sein, wenn man unterhalb der Ebene des LPVG einen Personalausschuss einführen würde. Wir sind der Auffassung, dass ein solcher Personalausschuss eine gute Interimslösung darstellen würde. Nach 2008 könnte dann eine endgültige Regelung zur Ausführung des SGB II getroffen werden.

Peter Lorch (LAG NRW der Argen): Herr Vorsitzender, bevor ich auf Ihre Frage zu sprechen komme, würde ich gern zunächst die Frage von Herrn Schmeltzer aufgreifen. Sie lautete, welche Regelung nach unserer Einschätzung nach im Moment sinnvoll wäre und was unserer Meinung nach zurückgestellt werden sollte, bis das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung getroffen hat.

Ich betrachte das in Form eines Stufenplans: Im Augenblick ist es sicherlich nicht sinnvoll, über die Frage zu diskutieren, ob die Rechtsform belastbar geregelt ist und ob sie auch die Personalhoheit beinhaltet. Diese Frage, die die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts betrifft, sollte zurückgestellt werden, bis das Bundesverfassungsgericht für Klarheit gesorgt hat.

Die zweite Frage bezog sich auf eine untergesetzliche Regelung in Form der Anerkennung als Dienststelle mit der Möglichkeit der eigenen Personalvertretung. Ich denke, mit diesem Thema kann man sich unabhängig von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beschäftigen. Durch eine solche Regelung wären wir im Augenblick handlungsfähiger, was personalwirtschaftliche Fragen angeht. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung greift aus unserer Sicht allerdings zu kurz, weil sie nur die kommunalen Mitarbeiter einbezieht. Sie stellt unserer Meinung nach keine Gesamtlösung dar.

Was die Zusammenarbeit der einzelnen Personalräte betrifft, sehen wir keine Schwierigkeiten. Probleme gibt es nur beim Zusammenspiel. Die Personalausschüsse stellen eine Lösung unterhalb dieser Ebene dar. Die Frage, in wie vielen Argen sie tatsächlich eingerichtet sind, kann ich leider nicht beantworten. In den Personalausschüssen sitzen Vertreter einzelner Personalräte. Das ermöglicht einen Informationsaustausch. Darüber hinaus kann man sich dort abstimmen. Die Personalausschüsse sind aber kein Entscheidungsgremium; denn die Personalratsvertreter sind jeweils in ihre eigenen Personalräte eingebunden. Insofern greift diese Lösung sehr kurz. Sie trägt nicht dazu bei, eine einheitliche Personalwirtschaft zu ermöglichen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Wie Sie wissen, ist der vereinbarte Zeitkorridor sehr eng: In der übernächsten Woche finden die Auswertung der Anhörung und die abschließende Beratung mit einer Empfehlung an das Plenum statt. Die Beschlussfassung im Plenum folgt besonders mit Blick auf die Auszahlungen am 14./15. Juni dieses Jahres.

Ein wichtiger Aspekt, der angesprochen wurde, ist die Regelung, die in einigen anderen Bundesländern, beispielsweise in Hamburg und Niedersachsen, getroffen wurde. Wir werden den Gutachterdienst bitten, hierzu eine vergleichende Darstellung zu erarbeiten. Ich denke, mit den vereinten Kräften der Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen, der Arbeitsgemeinschaften und der Gewerkschaft ver.di werden wir es schaffen, die Frage zur Organisation der Betriebsausschüsse in den Arbeitsgemeinschaften zu beantworten. Das ist sicherlich eine wichtige Grundlage für die Entscheidung, die wir in der Sitzung am 6. Juni treffen werden.

Barbara Schipp (GRÜNE): Eine Ergänzung: Wenn man darüber diskutiert, die Eigenschaft als Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes einzuführen,

dann darf man nicht den Fehler machen, das Pferd von hinten aufzuzäumen. Im Grunde besteht das Problem in der Ungleichheit des Personals, das zusammengeführt wird. In rechtlicher Hinsicht wird es nichts bringen, die Eigenschaft als Dienststelle - sozusagen per Akklamation - ins Gesetz aufzunehmen, wenn aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten die dafür notwendigen Bedingungen nicht erfüllt sind.

Markus Leßmann (Landkreistag NRW): Ich möchte kurz auf die Frage von Frau Stefens eingehen: Wir würden uns dezidiert dafür aussprechen, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Einer der Themenkomplexe, die übermorgen vom Gericht behandelt werden, ist die Mischverwaltung. Ob es um die Eigenschaft als Dienststelle oder um die Gründung einer AöR geht, bleibt festzustellen: Wir alle hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht - was auch immer es beschließt - für Klarheit sorgt. Diese Entscheidung muss bei jeder Regelung, die getroffen wird, berücksichtigt werden. Daher warne ich davor, jetzt innerhalb einer Woche eine Entscheidung über das Knie zu brechen. Obwohl es solche Regelungen in anderen Bundesländern bereits gibt, hielt ich diese Vorgehensweise für nicht produktiv.

Marlis Bredehorst (Beigeordnete der Stadt Köln): Ich möchte betonen, dass die verschiedenen Kommunen höchst unterschiedliche Interessen haben. In der Stadt Köln würde es unter den Beschäftigten für erhebliche Unruhe sorgen, wenn eine eigene Personalratsdienststelle gebildet würde; darauf wurde auch in der Stellungnahme von ver.di hingewiesen.

Beim Arge-Personal hat bereits eine freiwillige Fluktuation stattgefunden. Die Arge lebt davon, dass diese Fluktuation in die Dienststellen der Stadt relativ leicht rückgängig zu machen ist. Das städtische Personal lebt davon, dass es originär der Stadt Köln zugehöriges Personal ist. Ich weiß, dass das in anderen Großstädten ähnlich ist. Deswegen möchte ich ausdrücklich darum bitten, dass entsprechende Lösungen nur optional eingeführt werden, sodass die Kommunen weiterhin größtmögliche Gestaltungsfreiheit haben.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Weitere Wortmeldungen gibt es zu diesem Themenkomplex nicht. Dann können wir ihn abschließen.

Wir haben uns darauf verständigt, dass sich zu den übrigen Themenkomplexen, denen wir uns nun zuwenden, zunächst die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände äußern.

Markus Leßmann (Landkreistag NRW): Die Vereinbarung, die der Vorsitzende erwähnt hat, haben wir getroffen, damit wir Sie nicht mit Wiederholungen langweilen. Wie Sie wissen, haben die kommunalen Spitzenverbände eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme steht nicht nur auf dem Papier. Wir beraten auch die kommunalen Positionen und Handlungsalternativen im Bereich des SGB II intensiv. Bis auf den Finanzierungsteil, der später etwas differenzierter dargestellt wird, weil die finanzielle Betroffenheit unserer Mitglieder unterschiedlich ist, vertreten wir unsere Auf-

fassung sehr einmütig. Das möchten wir auch durch die gemeinsame Stellungnahme zum Ausdruck bringen.

Die gute Kooperation der kommunalen Spitzenverbände beschränkt sich zum Glück nicht nur darauf. Im Zusammenhang mit der Frage nach den Erfahrungen, die mit dem alten Ausführungsgesetz gemacht wurden, gehe ich davon aus, dass ausdrücklich auch das Ministerium und die anderen Kooperationspartner, auch die Bundesagentur für Arbeit, einzubeziehen sind.

Unsere Kooperation funktioniert gut. Sie findet auf sehr vertrauensvolle Art und Weise statt. Das ist für uns nicht nur ein Grund zur Dankbarkeit, sondern auch ein Grund, Zweifel daran zu formulieren, ob es richtig ist, dass hinsichtlich der Aufgabenstruktur eine unterschiedliche Entwicklung in Gang gesetzt werden soll. Unserer Meinung nach hat sich unsere Kooperation sehr gut entwickelt. Wir informieren uns gegenseitig. Je nachdem, wie weit wir mit der Konsolidierung unserer Arbeitsstrukturen kommen, denke ich, dass wir uns in Zukunft noch intensiver über die Ziele verständigen können, die wir in Nordrhein-Westfalen gemeinsam erreichen wollen. Wir hatten riesige Aufgaben zu bewältigen. Nach und nach gelingt uns das.

Lassen Sie mich gleich zu Beginn einen wichtigen Aspekt deutlich machen: Aus unserer Sicht gibt es in Anbetracht der derzeitigen Form der Zusammenarbeit überhaupt keinen Anlass, darüber nachzudenken, die Aufgabenstruktur anzutasten und die bisher im Gesetz stehende Selbstverwaltungsaufgabe in eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung umzuwandeln. Wir verstehen nicht, warum das getan werden sollte. Dazu wird sich Frau Offer gleich ausführlich äußern.

Unserer Auffassung nach hat sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II in den letzten Jahren auch in Nordrhein-Westfalen zunehmend positiv entwickelt. Dabei handelt es sich aber nach wie vor um eine große Herausforderung. Vom Aufschwung wird vor allen Dingen die Klientel erreicht, die im Rahmen des SGB III betreut wird. Es ist deutlich schwieriger, auch die Kunden, die wir im Bereich des SGB II haben, an diesen positiven Entwicklungen teilhaben zu lassen.

Wie ich bereits gesagt habe, glaube ich, dass sich die Strukturen konsolidiert haben. Dennoch gibt es immer wieder neue Probleme. Bereits heute kommt es zu Meinungsverschiedenheiten über Einflussnahmen und Weisungen. Sie alle wissen, dass die Bundesagentur für Arbeit ein Rollenpapier erarbeitet hat, in dem sie ihre eigene Rolle dargestellt hat, und dass die Argen und die Kommunen hierzu eine ganz andere Auffassung vertreten. Solche Auseinandersetzungen belasten die Arbeit insgesamt. Aber alles in allem sind wir auf einem guten Weg.

Vor diesem Hintergrund gibt es zwei Aufgaben, die mit dem Ausführungsgesetz bewältigt werden müssen:

Erstens muss es die Finanzbeziehungen zwischen den Kommunen sowie zwischen dem Land und den Kommunen regeln. Diese Aufgabe müssen wir jetzt in Angriff nehmen. Im alten Ausführungsgesetz wurde bereits der Handlungsauftrag formuliert, eine Regelung zur Verteilung der Mittel, die beim Wohngeld eingespart wurden, zu finden, die sowohl die Be- als auch die Entlastungen berücksichtigt. Sicherlich wäre es auch

sinnvoll, genau zu überprüfen, ob sich die Regelungen des alten § 5 zur Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden bewährt haben.

Zweitens muss das neue Ausführungsgesetz die Organisationsfragen klären. Einen wichtigen Aspekt stellen in diesem Zusammenhang die personalvertretungsrechtlichen Fragen dar, die wir bereits behandelt haben. Unser Plädoyer ist, hinsichtlich der Begründung genau zu überlegen, ob vor der Klärung der Strukturen durch das Bundesverfassungsgericht überhaupt in den Organisationsrahmen eingegriffen werden sollte. Das würde nämlich insbesondere bei den Argen, aber auch bei den Optionskommunen erneut für Unruhe sorgen, sowohl bei den Mitarbeitern als auch bei all denen, die sich mit der Struktur und der Leitung der Einrichtungen beschäftigen. An dieser Stelle sollten wir unsere Kräfte sparen und später gemeinsam auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts reagieren.

Das waren meine allgemeinen Vorbemerkungen.

Einen Punkt, bei dem Einvernehmen besteht, möchte ich vorwegnehmen: die Kostenbeteiligung durch Satzung nach § 5 AG-SGB II NRW. Einmütig begrüßen wir den Vorschlag des Landes, für die Optionskommunen eine Regelung zu schaffen, die etwas mehr Flexibilität erlaubt. Wie Sie wissen, haben der Städte- und Gemeindebund und der Landkreistag bzw. die Kreise und Städte etwas unterschiedliche Auffassungen, wenn es darum geht, die Gemeinden auch gegen ihren Willen, also durch eine Satzung, die eigentlich nur im Benehmen mit ihnen beschlossen werden kann, an den Kosten zu beteiligen.

Hier geht es um eine Regelung, die ein Abweichen von der 50-%-Beteiligung der Gemeinden nach unten, also eine weniger direkte Beteiligung, beinhaltet. Wir vertreten gemeinsam die Auffassung, dass dadurch der Handlungsspielraum der Kommunen erweitert werden kann. Vor allem für Kreise mit einer unterschiedlichen Sozialstruktur wäre es sinnvoll, dafür zu sorgen, dass man nicht endlos vor Sozialgerichten darüber streiten muss, ob ein Härtefall eingetreten ist oder nicht; das war schon zu Zeiten des BSHG der Fall. Es muss die Möglichkeit eröffnet werden, unterhalb des Merkmals Härtefall Regelungen zu treffen, die den unterschiedlichen Sozialstrukturen gerecht werden. Ich glaube, dass diese Möglichkeit durch eine Satzung geschaffen wird.

Sie wissen, dass wir in der Anhörung vom April letzten Jahres etwas unterschiedlicher Auffassung waren, was die Argen betraf. Dazu möchten wir uns im Moment nicht äußern, denn im vorliegenden Gesetzentwurf ist kein Vorschlag enthalten, da etwas zu ändern. Wir stellen fest, dass die Regelung in der Praxis eigentlich nicht umgesetzt wird, vielleicht auch nicht umgesetzt werden kann, weil es im Bereich der Argen, jedenfalls nach unserer Auslegung, im Regelfall schon am Merkmal der Heranziehung fehlt. Diesen Fakt bewerten wir unterschiedlich, entweder positiv oder negativ. Ich denke, wir sollten unsere Diskussion auf die wirklichen Schwerpunkte konzentrieren. Einer der Schwerpunkte ist unserer Auffassung nach der Aufgabencharakter. Dazu wird sich jetzt Frau Offer äußern.

Regina Offer (Städtetag NRW): Die Änderung des Charakters der Aufgaben wird von kommunaler Seite übereinstimmend sehr kritisch beurteilt und abgelehnt. Dieser Vorschlag bedeutet aus unserer Sicht einen tiefen Einschnitt in die Zusammenarbeit mit

den Arbeitsgemeinschaften. Er ist erst recht im Hinblick auf die Tätigkeit der Optionskommunen nicht nachvollziehbar.

Einige Argumente dazu, die wir auch in unserer Stellungnahme aufgeführt haben, möchte ich Ihnen kurz vortragen:

Erstens ist unserer Meinung nach, anders als es in der Gesetzesbegründung dargestellt wird, das Konnexitätsprinzip tangiert. Die Festlegung von Leistungs- und Verfahrensstandards durch das Land und die Beteiligung des Landes am Abschluss der Zielvereinbarungen vor Ort durch Setzung von Prioritäten werden eindeutig Kosten verursachen. Eine solche Veränderung des Aufgabencharakters kann nicht ohne bedeutende Mehrkosten für die kommunale Ebene vonstatten gehen.

Unser zweites Argument ist, dass es sich auch hier inhaltlich um Selbstverwaltungsaufgaben handelt. Die sozialintegrativen Aufgaben sind Kernaufgaben der kommunalen Sozialpolitik und der Kinder- und Jugendhilfe. Sie können im SGB II nicht losgelöst von den übrigen Sozialgesetzbüchern betrachtet werden. Es wäre fatal, hier eine Angleichung vorzunehmen. Denn es geht darum, individuelle Ansprüche unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten bestmöglich zu erfüllen. Dies lässt sich im Moment in den gewachsenen Strukturen der freien Träger und der Kommunen, also im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, besser gewährleisten als durch eine ministerielle Weisung.

Dasselbe gilt für die Aufgaben im Hinblick auf die Unterkunftskosten. Auch auf den örtlichen Wohnungsmärkten gibt es Unterschiede. Daher halten wir einheitliche Weisungen auch hier für nicht sinnvoll.

Der Grundsatz der Dezentralität ist aus unserer Sicht für den Erfolg der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II sehr wichtig. Dies haben auch die Länder immer wieder hervorgehoben, unter anderem im Frühjahr, als über das sogenannte Rollenpapier des Bundes diskutiert wurde. Der Grundsatz der Dezentralität - so viel Dezentralität bei der Aufgabenwahrnehmung wie möglich - ist in den letzten drei Jahren von allen Kommunen sehr stark betont worden, und er hat sich zumindest ein wenig durchgesetzt. Wir würden es für absolut kontraproduktiv halten, hiervon abzurücken und für eine stärkere Angleichung auf Landesebene zu sorgen.

Wir bewerten die Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften und in den Optionskommunen als durchaus erfolgreich. Allerdings sehen wir noch Entwicklungspotenzial. Wenn man den Erfolg daran festmachen möchte, welche der vorgegebenen Ziele erreicht wurden, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Integrationsleistungen wurden in NRW gegenüber dem Vorjahreszeitraum deutlich gesteigert, nämlich um 11,5 %, wie dem letzten Controllingbericht der Regionaldirektion zu entnehmen war. Bei der Ausschöpfung des Eingliederungsbudgets haben die Arbeitsgemeinschaften und die Optionskommunen trotz erheblicher Anlauf- und Aufbau-probleme große Steigerungen erzielt, im Jahr 2006 um 25 %. In den ersten vier Monaten dieses Jahres zeichnete sich bereits ab, dass erneut eine Steigerung um 25 % erreicht wird.

Was die Mittelbindung betrifft, liegt Nordrhein-Westfalen bundesweit an zweiter Stelle, also relativ weit vorne. Im ersten Quartal dieses Jahres wurden 70 % der Einglieder-

rungsmittel des Bundes gebunden. Daher sehen wir im Moment keinen Anlass, die Grundkonstruktion der Zusammenarbeit zu ändern und eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung einzuführen. Denn dadurch hätten die Kommunen bei ihrer regionalen Sozial- und Arbeitsmarktpolitik wesentlich weniger Mitgestaltungsmöglichkeiten.

Ein weiterer Punkt, den ich kurz anführen möchte, betrifft die Entlastungen des Landes beim Wohngeld und die Verteilung dieser Mittel. Wir vertreten die Ansicht, dass die Gesamtsumme von 303 Millionen €, die ab 2008 zur Verteilung kommen soll, zu niedrig angesetzt ist. Wir bitten, hierbei Folgendes zu beachten: Berechnet wurde diese Summe vonseiten des Landes auf der Grundlage der Daten zur Wohngeldentlastung 2005/2006 im Vergleich zum Wohngeldaufkommen in 2004. Das ist unseres Erachtens keine Basis für alle Zukunft.

Die steigende Zahl der Aufstocker, also der Erwerbstätigen, die zumeist noch zusätzliche Ansprüche auf Unterkunftsleistungen nach dem SGB II haben, muss unbedingt berücksichtigt werden. Hier besteht unserer Meinung nach ein direkter Zusammenhang mit den nach wie vor rückläufigen Wohngeldleistungen. Im Rahmen des Wohngeldes werden die Heizungskosten nicht übernommen, nach dem SGB II werden sie übernommen. Es gibt noch zahlreiche andere Unterschiede, zum Beispiel den Einkommensbegriff. Wir stellen fest, dass es durch die steigende Zahl der Aufstocker zu einem sehr starken Aufwuchs der Unterkunftsleistungen nach dem SGB II kommt.

Lassen Sie mich zur Verdeutlichung nur eine einzige Zahl nennen: Im Zeitraum von Mai 2006 bis Oktober 2006 - es handelt sich also um ein halbes Jahr - erhöhte sich die Zahl der Erwerbstätigen mit Anspruch auf Aufstockung um immerhin 16.000 Personen. Daran sieht man, dass die Steigerungsraten erheblich sind. Diese Entwicklung wird sich nach Berichten der Beteiligten in den Arbeitsgemeinschaften und in den Optionskommunen fortsetzen.

Dissens besteht auf kommunaler Seite bei der grundsätzlichen Regelung der Verteilung. Das zweistufige Verfahren beurteilen wir im Prinzip als durchaus sachgerecht. Der Städtetag setzt sich dafür ein, dass auch noch auf der zweiten Stufe ein ausreichender Betrag zur Verteilung kommt. Nur dann wäre gewährleistet, dass die durch die Unterkunftsleistungen entstehenden aktuellen Belastungen in der Verteilungsregelung ausreichend berücksichtigt werden.

Aus der Sicht des Städtetages und der Kommunen, die früher aufgrund der Sozialhilfeleistungen besonders belastet waren, bestand ein wesentliches Ziel des SGB II darin, insbesondere diese Kommunen besonders zu entlasten. Wenn nunmehr aber der Löwenanteil der Entlastungssumme in Stufe I verbraucht wird, dann kommt es lediglich zu einer Angleichung an die frühere Belastungssituation, aber nicht zu einer darüber hinausgehenden Entlastung vor allem der besonders belasteten Kommunen.

Insofern ist das Petitum des Städtetages, dass auch noch auf Stufe II ein ausreichender Spielraum vorhanden sein muss. Davon kann im Moment aber keine Rede sein. Denn nach der Tabelle, die uns vom Land zur Verfügung gestellt wurde, würden bereits für Stufe I, also für den Ausgleich von Mehrbelastungen, knapp 280 Millionen € benötigt. Das heißt, dass für Stufe II, die Berücksichtigung der besonderen Belastungen, nur ein geringer Betrag übrig bliebe.

Abschließend möchten wir darum bitten, die Daten, die von den Kommunen geliefert wurden, vom Statistischen Landesamt überprüfen zu lassen. Es ist nicht auszuschließen, dass der eine oder andere Übermittlungsfehler geschehen ist, weil die Kommunen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemeldet haben bzw. von unterschiedlichen Situationen ausgingen und insofern Schätzwerte und Istwerte nicht genau übereinstimmen.

Claus Hamacher (Städte- und Gemeindebund NRW): Meine Aufgabe besteht darin, dafür zu sorgen, dass Ihnen vor lauter Harmonie nicht langweilig wird. Deswegen stelle ich Ihnen in Abgrenzung zu einigen Punkten, die Frau Offer gerade angesprochen hat, die Sichtweise des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes dar.

Gestatten Sie mir zwei kurze Vorbemerkungen:

Es geht um die Verteilung von Geld. Wenn Geld verteilt wird, gibt es immer mehr als eine Meinung dazu, welcher Weg der richtige ist. Kommunen, die bei Zugrundelegung eines bestimmten Schlüssels gut abschneiden, werden immer Argumente dafür finden, dass dieser Schlüssel gut und gerecht ist und auf jeden Fall erhalten bleiben sollte. Die Kommunen, die weniger gut abschneiden, können Ihnen genauso wortreich erklären, warum genau dieser Schlüssel so schnell wie möglich verändert werden sollte.

Diese Situation finden wir natürlich auch bei unseren Mitgliedern vor. Es ist nicht so, dass das, was ich gleich vortragen werde, alle unsere Mitglieder gleichermaßen glücklich macht. Es gibt unter unseren Mitgliedern auch solche Kommunen, die von dieser Änderung der gesetzlichen Regelung, wenn Sie sie wie geplant beschließen würden, nachteilige Folgen zu erwarten hätten. Genauso würden umgekehrt einige Mitglieder des Städtetages von dieser Regelung profitieren.

Wir als Spitzenverbände sind in einer anderen Situation als zum Beispiel Herr Kähler, der Vertreter der Stadt Bielefeld. Er hat es relativ einfach: Er vergleicht, wie viel seine Stadt bislang bekommen hat und wie viel ihr die neue Regelung bescheren würde. Dann weiß er, ob die neue Regelung gut oder schlecht ist. Herr Kähler, ich will Ihnen nicht zu nahe treten, aber für Sie ist die Bewertung etwas einfacher als für uns. Von uns wird ein Ausgleich der Interessen gefordert. Daher müssen wir darauf achten, dass eine Regelung getroffen wird, die wir, ohne rot zu werden, auch denjenigen verkaufen können, die dabei verlieren. Wir müssen ihnen sagen können: Diese Regelung ist für euch nicht von Vorteil, aber sie ist sachgerecht.

Morgen jährt sich zum fünften Mal der Tag der Konstituierung der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen. Ich möchte kurz an die damalige Ausgangslage erinnern - sie ist für die Erwartungen, die mit dieser Reform verknüpft waren, sehr wichtig -: Die drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben der Kommission ein Zwölfpunktepapier mit auf den Weg gegeben, in dem sie die Erwartungen aus Sicht der Kommunen formuliert haben. Darin hieß es - ich erlaube mir, zwei Sätze zu zitieren -:

„Vordringliche Aufgabe der Kommission ist eine grundlegende Korrektur der Fehlentwicklungen im geltenden Gemeindefinanzsystem. Die Reform muss für einen großen Teil der Kommunen eine erhebliche Stärkung ihrer heutigen Finanzausstattung bringen...“

Das war die Erwartung, mit der fast alle Kommunen den Prozess in den Jahren 2002 und 2003 begleitet und unterstützt haben. Alle Kommunen haben erwartet, von der politischen Zusage, dass es zu einer bundesweiten Entlastung in Höhe von 2,5 Milliarden € kommen wird, zu profitieren.

Wir wissen, wie dieser Betrag damals berechnet wurde. Es wurde der bekannte Kämmererdreisatz angewandt. Zunächst wurde gefragt: Welcher Betrag entfällt auf Nordrhein-Westfalen? Im Papier des Vermittlungsausschusses war von 450 Millionen € die Rede. Diese Summe wurde durch die Zahl der Einwohner des Landes - 18 Millionen - geteilt. Dann wurde das Ergebnis mit der Zahl der Einwohner der jeweiligen Kommune multipliziert. Schließlich erhielt man eine schöne Zahl, die in den Haushalt eingestellt wurde.

Das war nicht realistisch. Keine Reform kann alle gleichermaßen entlasten bzw. die Unterschiede völlig nivellieren, sodass unter dem Strich alle den gleichen Betrag pro Einwohner erhalten. Das war nie eine realistische Erwartung. Dennoch sind alle Kommunen davon ausgegangen, zumindest in irgendeiner Form an den Entlastungen zu partizipieren. Deswegen haben sich alle Kommunen beteiligt, ohne Modellrechnungen zu fordern, in denen ganz genau hätte ausgewiesen werden müssen, in welchem Ausmaß wer profitiert. Alle haben damals erwartet, davon zu profitieren. Dieser Fall ist bislang aber nicht eingetreten.

Das hat mehrere Gründe:

Ein Grund ist, dass aus der Sicht der Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Entlastung, die insgesamt in diesem Bundesland ankam, enttäuschend gering ausgefallen ist; darauf muss man immer wieder hinweisen. Das hängt mit verschiedenen Aspekten zusammen. Ich glaube, dass nicht immer auf die Art und Weise verhandelt worden ist, wie es sich die Kommunen gewünscht hätten.

Ein Beispiel dafür ist die letzte Runde der Beratungen zur Festsetzung der Bundesquote hinsichtlich der Beteiligung an den Kosten für Heizung und Unterkunft. Für uns ist völlig unersichtlich, warum ausgerechnet Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg eine günstigere Quote aushandeln konnten, während Nordrhein-Westfalen mit einer gesenkten Quote abgespeist wurde.

Ein anderes Beispiel: Man hat sich in diesem Prozess recht frühzeitig auf einen Ausgleich für die Kommunen in den neuen Bundesländern verständigt, obwohl zum damaligen Zeitpunkt überhaupt noch nicht absehbar war, welche finanziellen Auswirkungen diese Reform letztlich haben wird. Jetzt, da alle Regelungen beschlossen sind, stellen wir fest, dass die Stadtstaaten und einige Bundesländer satte Gewinne machen, während andere Bundesländer - leider auch Nordrhein-Westfalen - gekniffen sind.

Ein anderer Grund - in diesem Punkt unterscheiden wir uns - betrifft die Verteilung der geringen Entlastung, die Nordrhein-Westfalen erfährt. Die Verteilmasse besteht im Wesentlichen aus der Wohngeldentlastung des Landes. Der Schlüssel, den wir bislang angewendet haben, hat nur den einen Aspekt der finanziellen Auswirkungen, die Belastungen, berücksichtigt, und den anderen Aspekt, die Entlastungen, vollständig ausgeblendet. Das führt dazu, dass es in Nordrhein-Westfalen neben den Gewinnern auch

eine ganze Reihe von Kommunen, Kreisen und kreisfreien Städten gibt, die zum Teil deutliche Verluste eingefahren haben.

Dieses Ergebnis kann aus unserer Sicht nicht auf Dauer hingenommen werden, insbesondere dann nicht, wenn man in Betracht zieht, dass mit der versprochenen Entlastung bestimmte Erwartungen vonseiten der Bundespolitik verbunden werden. So heißt es zum Beispiel, dass die Kommunen aufgrund ihrer größeren finanziellen Bewegungsfreiheit weitere Betreuungsangebote finanzieren sollen. Offensichtlich wurde auch hier erwartet, dass alle von der Entlastung profitieren und somit mehr Geld zur Verfügung haben, das sie für Investitionen bereitstellen können.

Ich sage ausdrücklich: Aus unserer Sicht ist der gesetzgeberische Auftrag, der in der noch geltenden Fassung des Gesetzes formuliert wurde, dass ein Schlüssel gewählt werden soll, der sowohl die Be- als auch die Entlastungen berücksichtigt, absolut richtig. Es ist gut, in einem ersten Schritt die Kommunen, die per Saldo weiterhin belastet sind, zunächst einmal auf null zu stellen, und in einem zweiten Schritt das Geld zu verteilen, das dann noch übrig ist.

Wir sind uns einig, dass das zu wenig ist und uns nicht zufriedenstellen kann. Aber ich denke, der erste Schritt ist unverzichtbar. Was den zweiten Schritt angeht, würden wir uns eine andere Regelung wünschen. Auch auf der zweiten Stufe sollten, wie es ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehen war, Be- und Entlastungen berücksichtigt werden. In dieser Frage sind wir allerdings durchaus kompromissbereit und kommen dem Petitum entgegen, sich auf der zweiten Stufe ausschließlich an den Kosten der Unterkunft zu orientieren. Ich denke, das wäre hinnehmbar, wenn auf der ersten Stufe der Belastungsausgleich stattfindet.

Damit keine Missverständnisse entstehen, möchte ich abschließend sagen: Wenn die Regelung so umgesetzt wird, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen ist, dann wird es - bezogen auf die Situation vor der Reform - keine Verlierer, sondern nur Gewinner geben, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Wer sagt, dass er bei diesem Geschäft verliert, bezieht diese Aussage immer auf die Gewinne, die er in der Zwischenzeit gemacht hat. Das heißt, er gewinnt weniger. Aber es gibt keine echten Verlierer mehr. Das muss man klar sagen. Ich denke, diese Regelung würde zur Befriedung der Landschaft beitragen. Es ist unglaublich schwierig, zu vermitteln, dass sich die Kommunen für eine Reform eingesetzt haben sollen, durch die ihnen die Luft zum Atmen noch mehr als bisher genommen wird.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Da wir im Prinzip alle Themenkomplexe angesprochen haben, schlage ich vor, dass wir jetzt die Vertreter der Gebietskörperschaften und die Bürgermeister zu Wort kommen lassen.

Dr. Karl-Uwe Strothmann (Bürgermeister der Stadt Beckum): Die Stadt Beckum ist eine kreisangehörige Gemeinde im Kreis Warendorf und Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft. Ich selbst gehöre der Trägerversammlung an. Da die Theorie schon weitestgehend dargestellt worden ist, werde ich mich zum praktischen Teil äußern.

Ein praktischer Hinweis zur Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung: Die Arbeitsgemeinschaften haben schon jetzt ein großes Problem mit Weisungen, nämlich mit denen der Bundesagentur für Arbeit. Das gilt speziell für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus den Kommunen entsandt worden sind. Sie machen immerhin fast 50 % aller Mitarbeiter aus.

Aus meiner Sicht wäre es sinnvoll gewesen, den Betrag, der sich aus der Wohngeldentlastung ergibt, komplett nach Be- und Entlastungen zu verteilen; das wäre sicherlich die gerechteste Lösung gewesen. Aber um des Kompromisses willen halte ich auch die jetzige Regelung für akzeptabel.

Nun möchte ich einen Punkt ansprechen, der bisher nur sehr kurz gestreift worden ist: die Verteilung der Kosten auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden. Wenn das, was Sie, Herr Leßmann, ausgeführt haben, so bleibt, wie es derzeit geregelt ist, kann ich damit gut leben. Ich bin der Meinung - das habe ich schon in der Anhörung im letzten Jahr deutlich gemacht -, dass diese Aufgabe nicht mehr bei uns liegt und unsere Einflussmöglichkeiten gegen null gehen. Im Übrigen hängt es in großem Maße von Zufällen ab, wie viele Bezieher des Arbeitslosengeldes II es gibt.

Lassen Sie mich das am Beispiel meiner Stadt darlegen: Die Arbeitslosenzahl in Beckum liegt genau im Kreisdurchschnitt. Bei uns lebt eine verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitslosengeld-I-Beziehern, aber eine relativ große Zahl von Arbeitslosengeld-II-Beziehern. Woran liegt das? Das liegt daran, dass es bei uns viele Langzeitarbeitslose gibt. Das hat damit zu tun, dass in unserer Region vor einiger Zeit eine Industrie weggebrochen ist, nämlich die Zementindustrie. Die Menschen, die in dieser Industrie beschäftigt waren, sind seit vielen Jahren arbeitslos und nur sehr schwer in Arbeit wieder zu vermitteln. Allerdings gelingt es uns momentan, viele neue Arbeitsplätze zu schaffen, insbesondere im Dienstleistungsbereich. Dementsprechend gibt es in Beckum relativ wenige Arbeitslosengeld-I-Bezieher.

Daran können Sie sehen, wie sehr es letztlich auch von Zufällen abhängig sein kann, wie hoch die Kosten sind, die man im Rahmen der Leistungen des Arbeitslosengeldes II produziert. Deshalb wäre es meiner Meinung nach nicht sinnvoll, mit Blick auf Arbeitsgemeinschaftsgemeinden eine direkte Kostenbeteiligung zuzulassen.

Dr. Hans-Jürgen Schimke (Bürgermeister der Gemeinde Laer): Die kleine Gemeinde Laer gehört zum Kreis Steinfurt. Ich möchte deutlich machen, dass ich mich vom Städte- und Gemeindebund sehr gut vertreten fühle.

Zwei kurze praktische Hinweise:

Erstens. Wir sind gegen die Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, weil wir in einer kleinen Gemeinde wie der unseren sehr stark von der örtlichen Flexibilität leben. Für die Arbeitsvermittlung in der Gemeinde Laer spielt die Stadt Münster eine große Rolle. Münster liegt allerdings außerhalb des Kreises Steinfurt. Hier müssen ortsbezogene Fahrtkostenregelungen getroffen werden. Alles andere hat keinen Sinn. Ich habe das vor einem Jahr schon einmal deutlich gemacht.

Auch unser Wohnungsmarkt ist sehr individuell gestaltet. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter haben verschiedenste Möglichkeiten, auf den Einzelfall einzugehen und

beispielsweise eine Angemessenheitsgrenze auch einmal zu überschreiten, wenn sie sich davon positive Wirkungen versprechen. Mit einer Weisungsbefugnis könnten wir daher nur wenig anfangen.

Der zweite Punkt, zu dem ich mich äußern möchte, ist die Verteilung innerhalb der Kommunen - auch in dieser Frage haben wir letztes Jahr ähnlich argumentiert -: Das optimale Modell ist für mich nach wie vor die Kreisumlage, als Ausgleichsmodell und als Solidaritätsbekundung. Aber ich bin auch mit der jetzt vorgeschlagenen Regelung einverstanden.

Der Kreis Steinfurt hat gelitten. Wir haben versucht, eine Regelung unterhalb der 50%-Beteiligung zu treffen. Der Kreis hat dafür gekämpft, im Einvernehmen mit allen Kommunen eine Satzungsregelung zu treffen. Wenn man aber einer Kommune wie der Stadt Tecklenburg, die einen Nothaushalt hat, sagt, dass sie auf sechsstelligen Eurobeträge verzichten muss, dann wird sie das nicht tun wollen. Wenn sie dazu gezwungen werden soll, wird sie ein Fass aufmachen und andere Aspekte der Solidarität anführen, zum Beispiel die Fahrtkostenregelung für ein Gymnasium. Schon haben Sie die Büchse der Pandora geöffnet.

Genau das ist im Kreis Steinfurt passiert. Es gab eine Tendenz zur Entsolidarisierung. Es wurde gegenseitig aufgerechnet, Stärken und Schwächen wurden miteinander verglichen. All das dient nicht der Stärkung der kommunalen Solidarität. Wir stecken in der Klemme, dass wir auf der einen Seite immer wieder zu regionaler Zusammenarbeit aufgefordert werden, dass aber auf der anderen Seite für jede Kommune individuelle Rankings erstellt werden. Das bedeutet für uns ein ständiges Hin- und Herlavieren und trägt nicht zum kommunalen Frieden bei. Dass die Stadt Rheine gegen die 50%-Beteiligung klagt, ist auch ein Ergebnis dieser Regelung, das absolut kontraproduktiv ist.

Lassen Sie mich an dieser Stelle als Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde sagen: Ich wünsche mir mehr Einflussmöglichkeiten für den Kreis durch eine Benehmensregelung bzw. eine Satzungsregelung. Dadurch könnten einzelne Blockadehaltungen verhindert werden.

Rolf Corsten (Stadtkämmerer in Viersen): Ich bin Erster Beigeordneter der Stadt Viersen. Die Stadt Viersen liegt im Kreis Viersen. Dort gibt es eine Arbeitsgemeinschaft. Ich möchte mich vor allen Dingen zur Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden äußern. Es ist schon mehrfach angeklungen, dass die beabsichtigte Regelung nicht sehr praktikabel ist. Das gilt auch für den Kreis Viersen. Bei uns gibt es solche Regelungen - Gott sei Dank - nicht mehr. Zu Zeiten des BSHG fand noch eine Beteiligung an den Kosten statt.

Voraussetzung für eine Kostenbeteiligung ist die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden, die ich mir in der Praxis nur sehr schwer vorstellen kann. Dann müssten wir nämlich etwas gewährleisten, was wir im Grunde nicht gewährleisten können, weil es zur Abordnung der Mitarbeiter in die Arge deren Zustimmung bedarf.

Wir haben das auf freiwilliger Basis organisiert und die Mitarbeiter auf zwei Jahre befristet in die Arge geschickt. Diese zwei Jahre sind bald vorüber. Ich bin gespannt, ob die Mitarbeiter weiterhin zur Arge gehen werden und wie sich das Ganze entwickelt. Die

Kollegin von ver.di hat völlig recht: Hier sind Personalvertretungen nicht hilfreich, sondern sie würden die Hemmnisse, die ohnehin bestehen, noch vergrößern.

Es hat mich sehr gefreut, dass im Referentenentwurf vorgesehen war, die Kostenbeteiligung aufzuheben, weil sie als nicht sinnvoll erachtet wurde. Dem ist die Landesregierung leider nicht gefolgt. Wieder einmal sind Gerechtigkeitsargumente und der Finanzausgleich ins Feld geführt worden; das war auch in der letzten Anhörung der Fall.

Wegen der Kreisumlage handelt es sich letztlich um eine Frage des Finanzausgleichs im kreisangehörigen Raum. Dieses Thema steht immer im Spannungsfeld zur individuellen Gerechtigkeit. Alle Argumente, die unter der Überschrift Gerechtigkeit für eine Beteiligung an den Kosten angeführt werden, können auch im Rahmen des Länderfinanzausgleichs angeführt werden. Aber ich denke, niemand hier im Raum vertritt ernsthaft die Meinung, dass man dies auch beim Länderfinanzausgleich mehr als bisher so handhaben sollte, wie es im Gesetz steht.

Ein Punkt, der mich ganz besonders dazu veranlasst, mich zu diesem Thema zu äußern, ist, dass die Kostenbeteiligung der Optionsgemeinden sehr viel Ähnlichkeit mit der Kostenbeteiligung der Argen gewinnt. Dennoch unterscheiden sie sich sehr stark. Was die Argen betrifft, fehlt eine Begrenzung auf 50 %, wie sie im BSHG geregelt war.

Ich halte eine solche Beteiligung an den Kosten, die im Zweifel sogar auf 100 % steigen kann, für nicht verfassungsgemäß, weil die Rechtsgrundlage für eine Satzung, die der Kreis erlassen müsste, viel zu unbestimmt ist und darin keine Kriterien zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung enthalten sind. Insoweit gibt es erhebliche rechtliche Bedenken gegen diese Regelung. Daher sollte man sie aus dem Gesetzentwurf streichen.

Abgesehen von der Begrenzung der Beteiligung an den Kosten auf 50 % plädiere ich auch aufgrund der sich immer ähnlicher werdenden Kostenregelungen für den Härteausgleich. Ich würde anregen, den Härteausgleich als Pflicht festzuschreiben, nicht nur als Kannregelung. Dann wäre klar geregelt, wer im kreisangehörigen Raum welche Pflichten hat.

Zu Zeiten des BSHG bewegte sich die Kostenbeteiligung der Stadt Viersen in einer Größenordnung von rund 2 Millionen €. Das war die Mehrbelastung, die wir im Vergleich zu der Zeit, als es noch keine Kostenbeteiligung gab, zu tragen hatten. Ich habe bereits in der letzten Anhörung darauf aufmerksam gemacht, dass es in den Kreisen ein kompliziertes System von Aufgabenverantwortung und Finanzverteilung gibt. Damals habe ich mir die Mühe gemacht, die Kosten zu berechnen, die der Stadt Viersen in den Bereichen entstehen, in denen sie bestimmte Aufgaben der übrigen kreisangehörigen Gemeinden finanziert.

Lassen Sie mich das an einem Beispiel erläutern: Die Stadt Viersen verfügt über ein Ausländeramt, das sie selbst finanziert. Der Kreis Viersen hat ebenfalls ein Ausländeramt, nämlich für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden, die nicht verpflichtet sind, ein Ausländeramt zu führen. Über die Kreisumlage finanzieren wir das Ausländeramt des Kreises Viersen mit, obwohl wir nichts davon haben. Das heißt, letztlich bezahlen wir für viele Aufgaben doppelt: zum einen, weil wir sie selbst erfüllen müssen, und zum anderen für den Kreis, der diese Aufgaben für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden wahrnimmt.

Das Ergebnis dieser Berechnung war für mich relativ überraschend: Auch die Kosten, die uns durch die Aufgaben, die wir selbst wahrnehmen, entstehen, bewegen sich in der Größenordnung von etwa 2 Millionen €. Das ist fatal. Das, was man hier macht, ist eine Art Rosinenpicken. Man sucht sich die größte und bedeutendste Aufgabe heraus und sagt dann, dass diese Regelung ungerecht sei. Auf den übrigen Aufgaben bleiben wir sitzen. Das wird in der Betrachtung vernachlässigt.

Ich möchte noch eine kurze Bemerkung zum Untersuchungsauftrag machen: Ich begrüße die angewandte Vorgehensweise. Sie ist schon in der letzten Anhörung vorgeschlagen worden, hat aber leider keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden. Ich möchte anregen, dass sich der Untersuchungsauftrag nicht nur auf die Fälle erstrecken sollte, in denen eine Kostenbeteiligung stattfindet, sondern dass auch die Fälle mit einbezogen werden sollten, in denen, wie zum Beispiel im Kreis Viersen, keine Kostenbeteiligung stattfindet. Die Verteilung der Aufgaben sollte dabei ebenfalls untersucht werden. Wenn es um Gerechtigkeit geht, muss auch dieses Thema in einer solchen Untersuchung berücksichtigt werden.

Paul Berlage (Bürgermeister der Stadt Drensteinfurt): Mein Name ist Paul Berlage. Ich komme aus der Stadt Drensteinfurt, die im Kreis Warendorf liegt. Ich vertrete eine andere Position als meine Kollegen. Ich bin der Meinung, dass es auch unabhängig von der Heranziehung in den Arge-Bereichen möglich sein muss, zwischen den Kommunen einen Ausgleich der Kosten herbeizuführen.

Herr Hamacher hat gerade davon gesprochen, dass es viele Gewinner, aber keine Verlierer dieser Reform geben würde. Darüber hinaus wurde der kommunale Frieden erwähnt. Wie auch immer man diese Regelung ausgestaltet, es wird keinen kommunalen Frieden geben, weil es tatsächlich und effektiv Verlierer gibt.

Das kann ich Ihnen an der Struktur des Kreises Warendorf verdeutlichen: In diesem Kreis gibt es 13 Kommunen. Im Vergleich zum Sozialhilfesystem beträgt unser Verlust insgesamt 6 Millionen €. Diesen Verlust tragen zehn Kommunen, und nur zwei Kommunen stehen mit plus/minus null gut da; dass dem so ist, lässt sich an den aktuellen Zahlen allerdings noch nicht eindeutig erkennen.

Das ist nicht fair. Es geht um Differenzen, die beispielsweise in einer Stadt mit 33.000 Einwohnern 1,2 Millionen € ausmachen. Eine solche Größenordnung ist für den Haushaltsausgleich entscheidend, erst recht unter Berücksichtigung der Grundsätze des NKF. Es muss daher zu einem vernünftigen Ausgleich zwischen den Kommunen kommen.

Trotz der anstehenden Kompensation beim Wohngeld hat dies die kuriose Folge, dass die beiden Städte, die vorher mit plus/minus null dastanden, plötzlich einen riesigen Überschuss, die kleineren Kommunen aber nach wie vor ein großes Defizit zu verzeichnen haben. Das Defizit der Stadt Oelde beträgt noch immer 600.000 €. Wenn Sie sich nicht dazu durchringen können, den Kommunen per Satzung das Recht zu geben, für einen Ausgleich zu sorgen, sollte diese Möglichkeit zumindest im Rahmen einer freiwilligen gesetzlichen oder vertraglichen Regelung innerhalb der Kommunen eröffnet werden.

Der Städte- und Gemeindebund hat den Vorschlag gemacht, in diesem Bereich für einen Ausgleich zu sorgen. Ich halte das für vertretbar. Möglicherweise kämen wir in der kommunalen Familie dann zu einem Ergebnis. Es wäre nicht zu vermitteln, dass man alle Kreise und kreisfreien Städte auf null stellt, wenn innerhalb der Kreise und der Arge-Bereiche nach wie vor große Zerwürfnisse bestehen. Dadurch würde der kommunale Frieden mit Sicherheit nicht gefördert. Das wäre keine vernünftige und gerechte Lösung.

Heinz Abs (Beigeordneter und Amtsleiter bei der Stadt Pulheim): Die Frage, ob die Struktur der Aufgaben verändert werden muss, ist meiner Meinung nach hinreichend erörtert worden. Daher möchte ich mich dazu äußern, wie eine größere finanzielle Gerechtigkeit hergestellt werden kann.

Die Änderung von § 5 Abs.1 AG-SGB II NRW, die im vergangenen Jahr beschlossen wurde, hat nicht zu dem Ergebnis geführt, das sich einige von uns gewünscht haben. Für meine Kommune sind im Vergleich zu der Zeit, in der noch das BSHG Anwendung fand, Mehrkosten in Höhe von etwa 1 Million € entstanden. Diese Mehrkosten sind über die Kreisumlage schlichtweg nicht auszugleichen.

Ich möchte an den Ausschuss appellieren: Wenn man über eine Änderung des AG-SGB II NRW nachdenkt, sollte man auch eine Neuformulierung von § 5 Abs. 1 AG-SGB II NRW in Betracht ziehen. Derzeit heißt es, dass eine Heranziehung der Gemeinden nicht möglich ist. Das ist natürlich richtig. Würde man die Gemeinden aber in die Verpflichtung einbeziehen, das Personal, zumindest das kommunale Personal, für die Argen zu stellen - orientiert an der jeweiligen Pfarrmenge einer Gemeinde -, wäre ihre Heranziehung möglich. Dann müsste § 5 Abs. 4 AG-SGB II NRW angewandt werden können. Ich bitte die Mitglieder des Ausschuss, über diesen Vorschlag zur Herstellung größerer finanzieller Gerechtigkeit nachzudenken.

Marlis Bredehorst (Beigeordnete der Stadt Köln): Ich möchte ergänzend zu den Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände drei Bemerkungen zum Aufgabencharakter machen:

Zum Ersten. Was den Weisungsdurchgriff des Landes angeht, kommen wir in eine sehr merkwürdige Situation. Wir Kommunen vertreten in den Arbeitsgemeinschaften die Ansicht, dass das Bundesarbeitsministerium keinen Weisungsdurchgriff bis in die Arge hat, sondern nur bis in die Bundesagentur für Arbeit, die in der Trägerversammlung als gleichberechtigte Partnerin neben den Kommunen vertreten ist. Wenn es einen solchen Weisungsdurchgriff des Landes gibt, wird dadurch unsere Argumentation, die wir mühsam aufrechtzuerhalten versuchen, um in den Arbeitsgemeinschaften auf gleicher Augenhöhe zu agieren, entschärft.

Zum Zweiten. Wenn das Land im Hinblick auf die sozial flankierenden Maßnahmen einen Weisungsdurchgriff erhalten möchte, bekommen wir ein besonderes Problem: Bereiche wie die Kinderbetreuung oder die psychosoziale Betreuung betreffen nicht nur den sozialen Bereich, sondern auch andere Ressorts. So tangieren die psychosozialen Leistungen auch das Gesundheitsressort sehr stark, und die Kinderbetreuung tangiert den Bereich der Kinder und Jugendlichen. Hier lässt sich keine scharfe Trennung vor-

nehmen. In den Kommunen gibt es einheitliche Systeme, in die sich die sozial flankierenden Maßnahmen einfügen. Weil wir diese Systeme nicht scharf voneinander trennen können, ist es schwierig, einen direkten Weisungsdurchgriff seitens eines Ministeriums zu kreieren.

Zum Dritten. Für die Stadt Köln möchte ich sagen, dass aus unserer Sicht sehr wohl ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung stattfinden würde, wenn ein Weisungsdurchgriff geschaffen würde. Das möchte ich anhand einiger Zahlen zur Situation der Kommunen im Bereich der sozialen Daseinsvorsorge verdeutlichen: In Köln lebt eine Million Einwohner. Ungefähr 116.000 Menschen von ihnen beziehen Harz IV. Weitere 15.000 erhalten Menschen Leistungen nach dem SGB XII und andere soziale Leistungen. In Köln werden also in dem einen Bereich 116.000 Menschen, in dem anderen Bereich 15.000 Menschen sozial betreut. Wie Sie sehen, bezieht die große Masse der Menschen Hartz-IV-Leistungen. Diese Gruppe nur noch mittels eines Weisungsdurchgriffs seitens der Kommunen zu betreuen, sehen wir als schwierig an, weil dadurch unser Spielraum auf dem Gebiet der sozialen Daseinsvorsorge verringert würde.

Gestatten Sie mir noch eine Anmerkung zu den Kosten und zur Kostenverteilung: Ich glaube nicht, dass es richtig ist, immer wieder auf die Vergangenheit zu rekurrieren, wie es bei der Diskussion über die Be- und Entlastungseffekte von 2004 auf 2005 getan wird. Daran wird nämlich nur deutlich, wie die damalige Situation war. Seitdem hat sich aber sehr viel verändert, weil die Änderung der Hartz-IV-Gesetzgebung dazu geführt hat, dass nun auch andere Personengruppen zu diesem Kreis gehören. So ist ein stetiger Anstieg der Zahl an Beziehern aufstockender Leistungen zu verzeichnen. Die Veränderung der Gesetzeslage hatte zur Folge, dass mittlerweile auch Teilzeit und sogar Vollzeit arbeitende Menschen dem Personenkreis angehören, der Hartz-IV-Leistungen bezieht.

Das möchte ich an einem Beispiel belegen: Zum Jahreswechsel 2004/2005 gab es in Köln 52.000 Bedarfsgemeinschaften. Mit dieser Zahl lag die Stadt schon damals an der Spitze. Gegenwärtig gibt es in Köln ungefähr 64.000 Bedarfsgemeinschaften. Wir hatten seitdem also einen Zuwachs von fast 20 % zu verzeichnen. Diesen Anstieg führen wir allerdings nicht darauf zurück, dass die Stadt Köln bzw. die dortige Arbeitsgemeinschaft besonders schlecht agiert, sondern darauf, dass die Gesetzeslage in der Zwischenzeit verändert wurde und dass im Rahmen von Hartz IV andere Leistungen kreiert wurden.

Wir plädieren daher dafür, die Verteilung der Wohngeldmittel an der Höhe der gegenwärtigen Belastungen zu messen, nicht an den Zahlen zum Jahreswechsel 2004/2005. Denn die heutige Situation lässt sich mit der Vergangenheit nicht mehr vergleichen.

Abschließend möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Zahlen, die uns vom Land vorgelegt wurden, nicht plausibel sind. Dazu habe ich aber schon ausgeführt.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Gestatten Sie mir eine Bemerkung, die ich schon mehrfach gemacht habe, auch im Plenum des Landtages: Wir sprechen im parlamentarischen Raum immer vom SGB II, nicht umgangssprachlich von Hartz IV. Wenn man von Bedarfsgemeinschaften und nicht von Haushalten spricht, verwendet man auch den gesetzestechnisch korrekten Begriff.

Burkhard Hintzsche (Sozialdezernent der Stadt Düsseldorf): Die schriftlichen Stellungnahmen haben wir zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass sich alle Sachverständigen gegen die Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ausgesprochen haben. Daher kann ich mir viele Argumente sparen.

An dieser Stelle möchte ich auf zwei Gesichtspunkte hinweisen:

Erstens. Die begleitenden Hilfen stehen nicht nur dem Personenkreis, der Leistungen nach dem SGB II bezieht, sondern allen Bürgerinnen und Bürgern einer Stadt zur Verfügung. Das gilt sowohl für die Suchtberatung als auch für die Schuldnerberatung und die psychosoziale Begleitung. Daher darf man die Leistungserbringung nicht nur vor dem Hintergrund der gesetzlichen Grundlagen betrachten, sondern man muss auch die Partnerschaft der öffentlichen und freien Träger vor Ort berücksichtigen.

Aus meiner Sicht ist keine Weisung erforderlich. Wenn man an dieser Stelle allerdings etwas verbessern möchte, sollte dabei beachtet werden, dass in anderen Aufgabebereichen Empfehlungsvereinbarungen getroffen werden. Diese Instrumente kommen weit unterhalb eines Eingriffs in Form eines Wechsels des Aufgabencharakters zur Anwendung. Insofern sehe ich keine Notwendigkeit, den Aufgabencharakter zu ändern.

Lassen Sie mich auf Folgendes hinweisen: Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft verstehen wir uns als Partner auf gleicher Augenhöhe. Grundlage sind die Arge-Verträge, die Beschlüsse von Trägerversammlungen und die Zielvereinbarungen, die wir vor Ort abschließen. Im Zusammenhang mit der weiteren Verselbständigung - über dieses Thema haben wir vorhin gesprochen - haben wir uns in Düsseldorf natürlich Gedanken darüber gemacht, welche Möglichkeiten es in diesem Bereich gibt.

Wir haben uns entschieden, zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Die Gründung einer Stiftung wäre eine durchaus denkbare Lösung, die es uns erlauben würde, vor Ort weitere Partner ins Boot zu holen. Wenn auch das Land ins Boot der Arbeitsgemeinschaften möchte - über die fachlichen Weisungen würde das geschehen -, dann soll es, wie bei Stiftungen üblich, Geld zur Verfügung stellen. Wie wir wissen, haben wir in der Vergangenheit in allen Bereichen, die ich vorhin angesprochen habe, vonseiten des Landes nicht mehr, sondern eher weniger Geld bekommen.

Zweitens möchte ich etwas zur Verteilung der Wohngeldentlastung sagen: Das, was Herr Hamacher zum Thema Ehrlichkeit gesagt hat, ist richtig. Es geht darum, zu prüfen, wie man bei der Anwendung eines neuen Verteilungssystems abschneidet. Das tun auch wir in Düsseldorf.

Die geplante Regelung bringt für die Zukunft folgende Gefahr mit sich: Der Verteilungsschlüssel sieht im ersten Jahr statt 303 Millionen € 350 Millionen € vor. Das heißt, es wird mehr Geld verteilt. Insofern wird schon im Folgejahr die Verteilungswirkung eine andere sein. Das müssen alle wissen. Allerdings weiß derzeit niemand, wie die Wohngeldersparnis des Landes überhaupt errechnet worden ist.

Darüber hinaus hat es einen Vorwegabzug zugunsten der neuen Länder in einer Größenordnung von 200 Millionen € gegeben. Ich bin immer davon ausgegangen, dass die Mittel, über die wir uns unterhalten - sowohl die Be- als auch die Entlastungen -, in einem Systemkreislauf verbleiben. Meine große Sorge ist, dass in den Folgejahren bzw.

auf der zweiten Stufe, in der es um die Bedarfsgemeinschaften und um die Kosten für die Unterkunft geht, überhaupt keine Masse mehr zu verteilen ist. Diesem Aspekt muss in den weiteren Beratungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Tim Kähler (Sozialdezernent der Stadt Bielefeld): Über die Zielsetzung von Gesetzen und Entlastungswirkungen lässt sich trefflich streiten. Wenn ich richtig informiert bin, war es niemals die Zielsetzung der Finanzverteilung im Kontext der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, den innerstaatlichen und den kommunalen Finanzausgleich zu unterfüttern.

Die Zielsetzung bestand darin, in Anbetracht der gegebenen Belastungssituation im Zusammenhang mit der Abschaffung des Wohngeldes und der damit einhergehenden Einnahmeverluste - je nach Fallstruktur -, der Relation der Arbeitslosenhilfe zur Sozialhilfe und der dadurch entstehenden sozialen Belastungen, die bei Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden und städtischen Kommunen natürlich unterschiedlich sind, finanzwirksam agieren zu können. Wer vor dem Hintergrund der Überlegungen, die von den bei Bund und Ländern Agierenden angestellt wurden, geglaubt hat, dass 2,5 Milliarden € bundesweit gleichmäßig verteilt würden, der hätte lesen sollen, was in den Gesetzen steht.

Man muss ganz klar sagen, dass die neue Finanzverteilung nicht mehr die ursprüngliche Zielsetzung verfolgt, insbesondere dann nicht - hier teile ich die Auffassung von Herrn Hintzsche -, wenn eine gezielte Entlastung nach einer jeder Kommune zu gönnenden Nivellierung nicht mehr durchgeführt wird. Das gilt vor allem vor dem Hintergrund der übereinstimmenden Auffassung, dass durch diese Entlastung eine weitere Ausweitung der sozialen Leistungssysteme, insbesondere der Kinderbetreuung, finanziert werden soll.

Das Gemeinderecht schreibt vor - die Stichworte lauten: HSK-Kommunen und freie Spitze -, was man mit Blick auf die unter Dreijährigen bei einem nicht vorliegenden Rechtsanspruch tun kann und was nicht. Das gebe ich zu bedenken, wenn es darum geht, in den Kommunen Regelungen zur Finanzverteilung zu treffen, um sinnvolle politische Maßnahmen im Interesse der Menschen zu ermöglichen.

Die dargestellte Argumentation, dass das System des kommunalen Finanzausgleichs vor dem Hintergrund der Aufgaben, die dort erfüllt werden, zu bewerten ist, teile ich vorbehaltlos. Ich würde mir wünschen, dass darüber im Land Nordrhein-Westfalen neu diskutiert wird. Es sollte auch erörtert werden, wer welche Aufgaben mit welchen Kostenfolgen wahrnimmt. Das sollte im Hinblick auf den städtischen Raum, die Kreise und den kreisangehörigen Raum einer neuen Bewertung zugeführt werden. Dabei sollten auch die Entwicklung und die Verteilung des Einkommensteueraufkommens Berücksichtigung finden. Würde man dieses Fass aufmachen, entstünde sicherlich eine spannende Debatte.

Lassen Sie mich eine zweite Bemerkung machen: Es wurde vielfach ausgeführt, dass man warten sollte, bis das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung getroffen hat. Wer so argumentiert, geht davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht entscheiden wird, die bestehende Gesetzeslage sei nicht rechtens.

Ich gebe zu bedenken: Was ist, wenn das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis kommt, dass das Gesetz, das der Bundesgesetzgeber mit Zustimmung der Länder beschlossen hat, in Ordnung ist? Dabei geht es auch um die Frage, wer eigentlich welche Kompetenz zur Verlagerung auf die Kommunen hatte. Hier ist die Zustimmung der Länder, wie ich finde, ein entscheidungsrelevanter Aspekt der Prüfung. Wenn also die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet wird, vertut man dadurch möglicherweise ein halbes Jahr.

Es ist sehr schwierig, die personalrechtlichen Probleme zu lösen. Aber von der Arbeitsgemeinschaft in Bielefeld weiß ich, dass die Mitarbeiter zurzeit zwischen Baum und Borke stehen und dass es für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften sicherlich nicht den Königsweg, aber angesichts all der Probleme, die bereits erörtert worden sind, doch einen Baustein zur Verbesserung der täglichen Arbeit bedeuten könnte.

Bitte bedenken Sie aber auch, dass es nicht nur um das Personalvertretungsrecht in den Arbeitsgemeinschaften geht. Auch ich muss mich in Bielefeld mit einem Betriebsrat auseinandersetzen. In anderen Arbeitsgemeinschaften ist das sicherlich genauso. Das macht die Situation nicht einfacher. Aber die Anforderungen sind nach wie vor dieselben.

Lassen Sie mich abschließend etwas zur Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung sagen: Ich frage mich immer, wann, warum und auf Grundlage welcher Erkenntnisse der Gesetzgeber handelt. Vor dem Hintergrund der Themen, um die es hier geht - in diesem Punkt teile ich die Auffassung, die Herr Hintzsche vorgetragen hat -, sehe ich derzeit keinen Handlungsbedarf.

Rudolf Henke (CDU): Ich habe keine Frage. Ich möchte nur all diejenigen, die aufgrund der Zensur durch den Vorsitzenden, an der ich natürlich nichts zu kritisieren habe, ein schlechtes Gewissen haben, darauf hinweisen, dass am kommenden Donnerstag im Plenum des Landtages über den Antrag einer Fraktion diskutiert wird - den Antrag Drucksache 14/4330 -, der den Titel „Hartz IV - Kinder brauchen mehr“ trägt. So viel zur Verwendung von Begriffen!

(Allgemeine Heiterkeit)

Vorsitzender Günter Garbrecht: Frau Kollegin Steffens wird sich darauf einrichten müssen.

Barbara Steffens (GRÜNE): Wir debattieren heute zwar ein anderes Thema, aber ich möchte sagen, warum der Antrag diesen Titel hat: Wie der Vorsitzende deutlich gemacht hat, ist Hartz IV umgangssprachlich der Terminus, den die Menschen im Land verwenden. Meiner Meinung nach sollte man die Dinge beim Namen nennen. Darüber können wir uns im Ausschuss gerne noch trefflich streiten.

Herr Henke, ich finde es erstaunlich, dass die Vertreter der Koalitionsfraktionen in Anbetracht der Stellungnahmen der anwesenden Experten zu diesem Gesetzentwurf, der von der Landesregierung vorgelegt wurde, überhaupt keine Fragen stellen. Vielleicht kommt das noch.

Ich habe eine Reihe von Fragen:

Die erste Frage, die sich mir stellt, bezieht sich auf die geplante Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung - dabei geht es um Diskussionen, die wir seit vielen Jahren führen; manche Minister machen diesen Vorschlag gerne -: Sehr viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen befinden sich in der Haushaltssicherung. Was kann die Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung Ihrer Erfahrung nach im Hinblick darauf bedeuten, wie man in den Kommunen in Haushaltssicherung mit den freiwilligen Leistungen umgeht? Insbesondere hinsichtlich der Leistungen nach dem SGB II sind die Angebote der Kommunen sehr unterschiedlich. Manche Kommunen halten ein sehr breites Angebot vor. Kann die Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung die Folge haben, dass diese Kommunen ihre Angebote zurückfahren müssen? Besteht also die Gefahr, dass der Umfang der vorgehaltenen Angebote verringert wird, zum Beispiel in der Suchtberatung?

Meine nächste Frage: Wenn einer Kommune eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen wird, inwieweit würde es dann auch für alle anderen Kommunen zum Standard werden, wenn weniger Leistungen erbracht werden? Wenn mehr Leistungen gefordert werden, was würde das für die Finanzierung bedeuten? Müsste dann aus Ihrer Sicht das Konnexitätsprinzip greifen?

Wenn man sich den Gesetzentwurf ansieht, stellt man fest, dass darin keine Kosten für das Land betitelt sind. Weisungen des Landes waren in anderen Bereichen in der Vergangenheit immer mit Kosten für das Land verbunden. Greift das Konnexitätsprinzip an dieser Stelle aus irgendwelchen Gründen nicht bzw. müsste es hier nicht greifen?

Eine weitere Frage betrifft die Kosten: Im Gesetzentwurf ist unter „Kosten“ nur ein einziger Punkt aufgeführt, nämlich die Personalkosten als indirekte Kosten des Ministeriums. Im Ministerium wird also zusätzlicher Personalbedarf gesehen, um die Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung umsetzen zu können. Da Sie alle mehr oder weniger mit diesem Thema befasst sind, entweder in der Praxis oder in der Theorie, frage ich Sie: Welchen Umfang kann dieser Personalbedarf haben? Handelt es sich dabei um einen erheblichen Kostenfaktor? Ich kann das nicht einschätzen und beziffern.

Nun komme ich auf einen anderen Themenkomplex zu sprechen. Zunächst eine konkrete Frage an Herrn Lorch: Kommt es zu einer Vergrößerung der Handlungsfähigkeit, wenn zu den bisher schon vorhandenen Weisungsgebern ein weiterer hinzukommt? Ich habe den Minister in der Vergangenheit immer so verstanden, dass er der Meinung sei, die Kommunen und insbesondere die Argen bräuchten eine größere Handlungsfähigkeit. Er war immer ein heftiger Verfechter der flächendeckenden Zulassung von Optionskommunen, damit alles in einer Hand organisiert ist. Aber jetzt soll alles nicht mehr in zwei, sondern in drei Händen organisiert werden. Wird das zu mehr Klarheit und Transparenz beitragen, oder wird das eher eine Verkomplizierung mit sich bringen?

Meine letzte Frage bezieht sich auf die Finanzierung, den einzigen Punkt, bei dem ich das Gefühl habe, dass er verändert werden muss: Wenn man das Zweistufenverfahren und die Zahlen, die derzeit auf dem Tisch liegen, betrachtet, stellt man fest, dass für die zweite Stufe, jedenfalls nach meiner Berechnung, nur 23 Millionen € übrig bleiben. Lohnt sich die zweite Stufe in Anbetracht dessen überhaupt? Ist diese Art der Finanzierung aus ihrer Sicht nicht eine Farce? Muss man dieses Thema nicht anders angehen?

Rainer Schmeltzer (SPD): Frau Steffens hat einige Punkte, die ich ansprechen wollte, bereits vorweggenommen. Die Frage an Herrn Lorch hinsichtlich der vielfältigen Erfahrungen mit Weisungen wollte auch ich stellen. Ich möchte allerdings noch auf den einen oder anderen Aspekt eingehen.

Zunächst zu den Einlassungen zur kommunalen Selbstverwaltung und zur im Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung: In verschiedenen schriftlichen Stellungnahmen und in einigen Wortbeiträgen heute wurde dargelegt, dass die Einführung einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung nicht erwünscht ist. In diesem Zusammenhang wurde immer wieder auf das Konnexitätsprinzip hingewiesen. Sehr imponiert hat mir die Stellungnahme von Bürgermeister Schimke, der die Gesetzesbegründung und die Position des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales als „verräterisch“ bezeichnet hat. Das zeigt schon, wohin die Reise geht.

Insbesondere in der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände wird auf die Landesverfassung und auf das Konnexitätsprinzip verwiesen und ausgeführt, dass die Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu erheblichen Kosten für die Kommunen führen würde. Mich würde interessieren: Sind Sie davon wirklich überzeugt? Wenn ja, wie hoch werden Ihrer Meinung nach die durch Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung für die Kommunen entstehenden Kosten sein?

Wenn ich richtig informiert bin, wird über einen Gesetzentwurf, bevor er zu Papier gebracht wird, mit Sachverständigen gesprochen. Daher stellen sich mir folgende Fragen: Ist es richtig, dass zumindest aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände statt der Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung der Abschluss regionaler Zielvereinbarungen im Gespräch war? Wenn meine Vermutung richtig ist, warum wurde dieser Gedanke seitens des Ministeriums nicht aufgenommen? Auf den Widerspruch zum Koalitionsvertrag möchte ich an dieser Stelle nicht eingehen. Diese Frage wäre ohnehin an die Vertreter der Koalitionsfraktionen zu richten, die im Rahmen der heutigen Anhörung allerdings keine Sachverständigen sind.

Zur Finanzierung: Die kommunalen Spitzenverbände haben einen wichtigen Aspekt angesprochen - diesen Hinweis fand ich sehr gut; einer meiner Kollegen hat darauf bereits bei Einbringung des Gesetzentwurfs verwiesen -: den Vorwegabzug von 200 Millionen € zugunsten der neuen Bundesländer. Hinsichtlich dieses Vorwegabzugs ist angeregt worden, grundsätzlich darüber zu diskutieren, ob das der richtige Weg ist. Verstehe ich auch Ihre Einlassung so, dass man prinzipiell darüber nachdenken sollte, diese 200 Millionen € nicht vorweg abzuziehen, sondern sie in Nordrhein-Westfalen zu belassen?

Mein letzter Hinweis bezieht sich auf den Wortbeitrag von Herrn Kähler: Habe ich Ihre letzte Äußerung richtig verstanden, dass Sie sinngemäß gefragt haben, warum der Gesetzgeber jetzt so handelt, wie er handelt? Im vorliegenden Gesetzentwurf steht bei Punkt C unter der Überschrift „Alternativen“: „Keine.“ Nicht ein einziger Sachverständiger hat diesen Gesetzentwurf unterstützt; von allen Seiten wurde Kritik geäußert. Daher frage ich die Sachverständigen: Gibt es Ihres Erachtens Alternativen, bzw. teilen Sie die Auffassung, dass es keine Alternativen zur jetzigen Fassung dieses Gesetzentwurfs gibt?

Josef Wilp (CDU): Dieser Gesetzentwurf betrifft vierfache Finanzbeziehungen: die Summe, die generell zur Verfügung gestellt wird, die Verteilung zwischen den Ländern, die Verteilung innerhalb des jeweiligen Landes und die Verteilung im Rahmen der Optionskommunen innerhalb der Kommunen. Jetzt geht es darum, die Finanzbeziehungen in den Optionskommunen zu ändern; Herr Schimke hat das angesprochen. Ich muss sagen: Mir gefällt diese Möglichkeit auch deutlich besser. Da der Städte- und Gemeindebund hiervon betroffen ist, frage ich seinen Vertreter: Kennt der Städte- und Gemeindebund einen Optionskreis, in dem die bisherige Regelung reibungslos funktioniert hat?

Eine Bemerkung hat mich verwirrt - ich weiß nicht, ob ich sie richtig verstanden habe -: War das bei den Argen bislang zu 100 % der Fall? In den Argen ist das doch bisher überhaupt nicht in Angriff genommen worden - es sei denn, die Argen fordern die Lösung, die sie mit Blick auf die Optionskommunen relativieren. Dann gäbe es in der kommunalen Familie immer eine Diskrepanz zwischen Gewinnern und Verlierern. Daher stellen sich mir die Fragen: Woher kommt das? Wie viele Zufälligkeiten sind damit verbunden? Was kann der Einzelne bewirken? Was bekommt man sozusagen mitgeliefert, ohne es faktisch ändern zu können?

Eine weitere Frage, die mich interessiert, betrifft die Aufstocker: Wie hoch würden Sie den Anteil der Aufstocker - entweder prozentual oder in der Summe - beziffern? Wie viele Mittel werden hier zusätzlich gebunden? In diesem Zusammenhang geht es um eine Art zweite Ebene.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Jetzt wende ich mich fragend an die Sachverständigen. Ich möchte zwei Themen ansprechen:

Erstens. Mir erschließt sich nicht, dass sich die kommunalen Spitzenverbände im letzten Jahr auf ein Verfahren hinsichtlich der eingesparten Wohngeldmittel eingelassen haben und uns heute nicht erklären können, wie sich die Wohngeldersparnis zusammensetzt. Es hat mich ein wenig erstaunt, dass Sie diese Frage nicht beantworten können. Der Ausschuss und das Parlament, das das Geld verteilt, werden sich daher auf einem anderen Weg sachkundig machen müssen. Ich gehe davon aus, dass die Vertreter der Landesregierung die Stellungnahmen gelesen haben. Um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können, ist diese Frage ja von evidenter Bedeutung. Mir zumindest ist im letzten Jahr mitgeteilt worden, die Regelung zur Berechnung sei mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden. Sie müssen sich jetzt und hier nicht offenbaren. Vielleicht ist das eine Fehlinformation.

Wie ich weiß, findet auch zu anderen Themen ein reger Austausch statt. So ist auch über die Personalvertretung sehr lange, nämlich mehr als ein Jahr, verhandelt worden, ohne dass man zu einem zufriedenstellenden Ergebnis gekommen ist. Man hätte beispielsweise vereinbaren können - das wurde hier angekündigt -, diese Frage wie in Niedersachsen untergesetzlich zu regeln. Dann wäre der Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unnötig.

Was den zweiten Aspekt betrifft, den ich erwähnen möchte, vertrete ich eine andere Auffassung als die, die hier geäußert wurde. An dieser Stelle möchte ich ein wenig Wasser in den Wein gießen. Ich selbst bin auch kommunaler Vertreter und weiß daher, wovon ich rede. Ich halte die kommunale Selbstverwaltung sehr hoch. Als Landespoliti-

ker bin ich aber, wie alle anderen hier im Raum auch, verpflichtet, dafür zu sorgen, dass es im gesamten Land gleiche Lebensbedingungen gibt. Ich möchte, dass die Schuldnerberatung, die psychosoziale Hilfe und die Kinderbetreuung im Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger in Aachen nach den gleichen Grundsätzen wie in den Kreisen Steinfurt und Minden-Lübbecke und wie im Hochsauerlandkreis geregelt sind.

In diesem Zusammenhang lässt sich durchaus über sogenannte Mindeststandards fachlich diskutieren. Zwischen der kommunalen Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung und der Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung gibt es einen Gestaltungsspielraum. Der Abschluss von Zielvereinbarungen ist bereits erwähnt worden. Können Sie sich vorstellen, dass hier für die Politik trotz der regionalen Verfasstheit und Eingebundenheit eine Handlungsnotwendigkeit besteht? Gibt es Ihrer Meinung nach überhaupt eine Problemlage oder nicht?

Darüber hinaus würde ich gern von den Sozialdezernenten, die mit der Arbeit vor Ort beschäftigt sind, und von den kommunalen Spitzenverbänden erfahren, ob es aus Ihrer Sicht in den zweieinhalb Jahren der Umsetzung des SGB II in Nordrhein-Westfalen einen Anlass gegeben hat, der ein Einschreiten des Landes notwendig gemacht hätte.

Peter Lorch (LAG NRW der Argen): Die LAG hat zur Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung schriftlich Stellung bezogen. Das haben wir uns sehr gut überlegt. Denn die Frage der Steuerungsverantwortung stellt sich dem Auftraggeber, also den Trägern, und nicht dem Auftragnehmer, der Arge. Nichtsdestotrotz halten wir es für wichtig, unsere Position deutlich zu machen.

Ich kann der Auffassung der kommunalen Spitzenverbände durchaus folgen. Es war in den letzten zwei Jahren schwierig, die Vorstellungen der bundesweiten Arbeitsmarktpolitik und der kommunalen Sozialpolitik auf gemeinsame Ziele herunterzubrechen. Es war schwierig, die sehr unterschiedlichen Vorstellungen der beiden Träger im Hinblick auf Steuerung, Aufsicht und Zielvereinbarungen unter einen Hut zu bringen. Ich glaube, die letzten zweieinhalb Jahre haben dazu beigetragen, dass man sich ein großes Stück angenähert hat, auch wenn uns das Rollenpapier, das gerade angesprochen wurde, etwas zurückgeworfen hat; ich denke, das wird sich relativieren.

Diese Annäherung hat funktioniert, indem beide Träger die Fähigkeiten und Möglichkeiten des jeweils anderen anerkannt haben. Die Kommunen können regionale Besonderheiten einbringen und auf die Anforderungen vor Ort reagieren. Dass die beiden Träger ihre Fähigkeiten gegenseitig anerkennen, ist die Grundlage für ein vertrauensvolles Zusammenspiel in den Arbeitsgemeinschaften. Davon sind wir abhängig. Wir sind darauf angewiesen, dass die Zielsetzungen und die Aufträge der Trägerversammlungen so weit harmonisiert sind, dass wir handlungsfähig sind. Das ist inzwischen der Fall.

Unsere Befürchtung ist, dass ein dritter Träger diese harmonisierten Zielsetzungen gefährden könnte. Dabei ist es egal, um welche Zielsetzungen es geht. Sie können entweder die Sozialpolitik vor Ort oder die Arbeitsmarktpolitik des Bundes betreffen. Andere Aufträge haben wir nicht.

Auch wenn Herr Kähler meint, man sollte vielleicht davon ausgehen, dass alles so bleibt, wie es derzeit ist, könnte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

eventuell Veränderungen erforderlich machen. Daher denken wir, dass es im Augenblick der völlig falsche Zeitpunkt wäre, einen dritten Akteur mit der Steuerung der Arge zu befassen.

Markus Leßmann (Landkreistag NRW): Herr Vorsitzender, ich gehe zunächst auf Ihren letzten Wortbeitrag ein: Wenn Sie der Meinung sind, dass landeseinheitliche Regelungen erforderlich sind, dann würden wir vorschlagen, gesetzliche Mindeststandards festzulegen. Dies müsste nämlich als konnexitätsrelevante Aufgabe vom Land bezahlt werden. Die Frage der Relevanz der Konnexität stellt sich für uns in ganz extremem Ausmaß. Es kann nicht sein, dass wir das Konnexitätsprinzip nach jahrelangen Verhandlungen in Verfassungsrang erheben, dies aber dazu führt, dass im Gesetz demnächst nur noch Aufgaben und Standards als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung aufgeführt sind, die bei uns Kosten verursachen.

Die im Gesetzentwurf getroffene Aussage, die Umwandlung der Aufgaben sei konnexitätsirrelevant, kann ich nicht einmal ansatzweise nachvollziehen. Jede einzelne Weisung ist kostenrelevant. Vor diesem Hintergrund kann ich nur sagen: Wer bestellt, der bezahlt. Wer nichts oder im Rahmen der Wohngeldersparnis nur wenig bezahlt, der darf auch nichts bestellen, jedenfalls nicht mit Zwang, sondern ist herzlich eingeladen - das war auch bisher der Fall -, diese Aufgabe mit uns gemeinsam zu gestalten.

Nun komme ich auf die Zielvereinbarungen zu sprechen. Ich möchte diesen Begriff nicht verwenden, weil er im SGB II eher negativ belegt ist. Auch die Bundesagentur muss mit den Argen Zielvereinbarungen schließen. Wenn man ihre Vertreter danach fragt, stellt man fest, dass sie zumindest zum Charakter der Vereinbarungen eine sehr differenzierte Meinung haben. Sicherlich ist es möglich, sich über gemeinsame Ziele zu verständigen. Wir sind für jede Initiative dankbar, die in dieser Richtung vom Landesministerium oder vom Landtag ergriffen wird. Wir sind natürlich auch dankbar, wenn solche Initiativen mit Fördergeldern unterlegt sind.

Aber von unserer Seite kann nicht akzeptiert werden, dass Weisungen erteilt werden, die die kommunale Selbstverwaltung zwangsweise vereinheitlichen, ohne dass uns bei der Finanzierung unter die Arme gegriffen wird. Das ist für uns ein wichtiger Punkt. Wir kämpfen sehr entschieden gegen die bestehenden Tendenzen, auch in anderen Bereichen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung einzuführen. Dagegen werden wir mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln Widerstand leisten. Die Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übernehmen wir gerne und erfüllen sie gut. Eine kommunale Landesverwaltung mit unserem Geld darf es aber nicht geben. Das wird nicht funktionieren.

Nun zur Frage nach dem Personalbedarf. Da uns weder vom Ministerium noch von den anderen Befürwortern dieser Aufgabe mitgeteilt wurde, welcher Art diese Weisung sein wird und welchen Umfang sie haben wird, kann ich den Personalbedarf nicht einschätzen. Aus der Vergangenheit sind mir keine Fälle bekannt, in denen mit einer Weisung hätte eingeschritten werden müssen.

Das Ministerium beklagt, dass im Bereich der psychosozialen Leistungen der Überblick fehlt, was genau vor Ort angeboten wird. Das sind faktische Probleme. Auch die kom-

munalen Spitzenverbände haben versucht, diese Frage zu klären. Aber es ist sehr schwierig, psychosoziale Leistungen für eine Abfrage zu definieren.

Möchten Sie wirklich, dass wir alle Menschen, die zu einer Schuldnerberatungsstelle gehen oder an einer Suchtberatung teilnehmen - gerade hier wollen wir sehr niedrigschwellige Angebote machen -, zunächst mittels eines Fragebogens einer Überprüfung unterziehen, ob sie SGB-II-Kunde oder SGB-XII-Kunde sind, damit wir dann Statistiken erstellen können, um die Frage zu klären, wer nach Landesweisung zu behandeln ist und wer nicht? Ich sage Ihnen ganz ehrlich: Das widerspricht dem Aufgabencharakter.

Ich glaube, dass hier kein großer Handlungsbedarf besteht. Vielmehr würde die Situation verkompliziert, wie Sie meinen Ausführungen entnehmen konnten. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus ist das nicht der richtige Aufgabentyp. Das wurde auch in der Koalitionsvereinbarung entsprechend festgeschrieben.

Die Befürchtung, die Frau Steffens zum Ausdruck gebracht hat, dass Aufgaben, die von diesen Weisungen betroffen sind, unter Umständen zurückgeschraubt werden müssen, halte ich für nicht begründet. Ich denke nicht, dass Weisungen erteilt werden, bestimmte Aufgaben einzuschränken.

Das Gegenteil könnte allerdings geschehen: Wenn Gemeinden in der Haushaltssicherung mit Pflichtaufgaben gezwungen würden, den Umfang bestimmter Aufgaben, die gerade im landespolitischen Fokus stehen, aufzustocken, würde ihnen vielleicht an anderer Stelle das Geld für freiwillige Leistungen fehlen, die gerade aufgrund ihrer regionalen Bedeutung unverzichtbar sind. Dieses Problem könnte eher als Folgewirkung entstehen.

Nun zur Frage, ob sich die zweite Stufe noch lohnt. In Anbetracht von 54 Aufgabenträgern würde es sich sogar lohnen, wenn ein Betrag von nur 35 Millionen € oder 23 Millionen € verteilt würde. Wir würden sie ungern im Finanzministersäckel sehen. Die zweite Stufe lohnt sich also in jedem Fall. Wie groß der Batzen ist, der auf dieser Stufe verteilt wird, müssen wir noch genau prüfen. Wir sind über das System informiert worden - das weiß der Kollege Hamacher, der für die Finanzen zuständig ist, besser als ich -, können die Berechnungen aber nicht richtig nachvollziehen, weil uns an dieser Stelle die Grundlagen fehlen.

Das Thema der regionalen Zielvereinbarungen ist, wie ich denke, hinreichend erörtert worden.

Die Frage, ob es im Hinblick auf die Personalvertretung Alternativmodelle gibt, kann ich für uns wie folgt beantworten: Wir glauben, ein Alternativmodell muss früher ansetzen, nämlich bei der Frage, wie die Personalhoheit des Aufgabenträgers bzw. der Institution Arge zu regeln ist. Hinter der Frage, ob man auf diesem Wege ein vernünftiges Alternativmodell entwickeln kann, statt nur an bestimmten Symptomen herumzudoktern, ohne die Probleme im Bereich des Personalmanagements wirklich zu lösen, würde ich ein sehr großes Fragezeichen setzen.

Da auch wir von der Frage, die Herr Wilp zu den Optionskreisen gestellt hat, ein wenig betroffen sind, möchte ich sagen: Unserem Verband sind nur die Probleme aus dem Kreis Steinfurt in negativer Hinsicht bekannt geworden. Dort hat diese Regelung auf-

grund der schon erwähnten Blockadesituation definitiv nicht funktioniert. Ansonsten läuft nach meiner Einschätzung die gesetzliche 50%-Regelung weitgehend. Das wird teilweise, glaube ich, auch einvernehmlich abgeändert. Über genaue Zahlen verfügen wir derzeit aber nicht.

Regina Offer (Städtetag NRW): Ich möchte zu zwei Fragen Stellung nehmen:

Erstens möchte ich auf die Problematik der Aufstocker eingehen, die eng mit der Frage zusammenhängt, ob die Gesamtsumme ausreicht. Den letzten verfügbaren Zahlen vom Oktober 2006 zufolge lebten in Nordrhein-Westfalen 195.000 Personen, die zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen aufstockende Ansprüche hatten. Das entsprach 18,8 % aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. 87.000 dieser 195.000 Personen waren sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Es handelte sich also nicht um Minijobber, sondern sogar um Vollzeitbeschäftigte. Vor diesem Hintergrund können wir im Moment schlecht sagen, ob die genannte Gesamtsumme von 303 Millionen € auch in Zukunft, also ab 2008, korrekt ist.

Nach unserer Kenntnis wurde diese Summe auf der Grundlage der Wohngeldeinsparung von 2004 auf 2005 berechnet - sie betrug etwas mehr als 500 Millionen €, allerdings abzüglich der 220 Millionen €, die im Rahmen des Vorwegabzugs den ostdeutschen Kommunen zugute kommen sollen.

In der Zwischenzeit fand eine Entwicklung statt, die noch immer anhält und in deren Verlauf die Entlastungen im Bereich des Wohngeldes und die Belastungen im Bereich der Unterkunftskosten nachweisbar geworden sind und mittlerweile auf der Hand liegen. Wir werden von der BA mit jeweils halbjährlichem Verzug sukzessive mit neuen validen Daten versorgt. Auf kommunaler Ebene ist also die Entwicklung spürbar, dass der Anteil der Personen mit aufstockenden Ansprüchen erheblich zunimmt.

Zu der Frage nach der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung: Es wurde die Gewährleistung einheitlicher Lebensverhältnisse angesprochen. Beispielsweise bei der Kinderbetreuung - einem der auch politisch sensiblen Felder - ist bereits durch die im Kinder- und Jugendhilfegesetz enthaltenen Bedarfskriterien vorgegeben, was im Hinblick auf den Ausbau der Kinderbetreuungsangebote geleistet werden soll, um auch hier einheitliche Lebensverhältnisse herstellen und vorhandene Bedarfe befriedigen zu können.

Allerdings ist festzustellen, dass die Bedarfe in den Kommunen sehr unterschiedlich ausgeprägt sind. Es müssen verschiedene Schwerpunkte gesetzt werden, insbesondere bei den flankierenden Leistungen nach dem SGB II. Hier geht es oft nicht um eine einzelne Problemlage oder um eine einzelne Leistung, sondern um Maßnahmenpakete. Auch vor dem Hintergrund des Erfahrungsaustausches im Städtetag ist es gängige Praxis, dass für spezielle Zielgruppen gearbeitet wird und Maßnahmenpakete und Konzepte erarbeitet werden, die dann auf die Situation vor Ort zugeschnitten werden, um den jeweils individuellen Bedarf zu decken. Hier sehen wir keine Grundlage für Weisungen gegeben. Wir glauben, dass durch Weisungen keine bedarfsgerechte Sozialpolitik vor Ort gemacht werden kann.

Natürlich haben wir das Problem auf der kommunalen Seite - Herr Leßmann hat das eben angesprochen -, Transparenz zu schaffen und darzustellen, was die Kommunen alles leisten. Wir stellen nicht in Abrede, dass in den Kommunen eine Menge geleistet wird, sogar mehr als vor 2004. Aber wir können nicht jeden Einzelnen, der eine Beratungsleistung in Anspruch nimmt oder ein Kinderbetreuungsangebot erhält, zunächst fragen, ob er SGB-II-Leistungen bezieht.

Wir müssen uns jedoch mit dieser Frage auseinandersetzen, weil auch die Träger die gesetzliche Verpflichtung haben, hinsichtlich der Leistungen nach dem SGB II für Transparenz zu sorgen. Insofern stehen wir auch Gesprächen mit dem Land offen gegenüber. Wir sehen aber nicht, dass diese Probleme durch Einführung einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gelöst werden können.

Ernst Giesen (Städte- und Gemeindebund NRW): Ich möchte zur Frage des Abgeordneten Wilp Stellung nehmen. Sie betraf die Erfahrungen der Optionskreise insbesondere mit § 5 Abs. 5 AG-SGB II NRW. In der Tat ist es so, dass wir keinen breiten Überblick über die Beteiligungsregelungen haben, weder in den Optionskreisen noch in den Arbeitsgemeinschaftskreisen.

Der Städte- und Gemeindebund hat sich auf die neue Regelung, die im Gesetzentwurf enthalten ist, eingelassen, weil er der Meinung ist, dass bei den Optionskreisen eine Sondersituation besteht. Wir befinden uns in einer Experimentierphase. Auf Bundesebene wurde beschlossen, eine Evaluation durchzuführen. Sie ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Wir sollten alle Möglichkeiten nutzen, durch unterschiedliche Regelungen in den Optionskreisen herauszufinden, welches Vorgehen Sinn macht und welches nicht.

Ich habe darauf hingewiesen, dass unser Verband, obwohl er gegenüber Beteiligungsregelungen außerhalb der Optionskreise, in deren Rahmen die Gemeinden konkrete und aktive Arbeitsmarktleistungen erbringen können, kritisch eingestellt ist, diese auch für andere Leistungen, auch in Optionskreisen akzeptieren würde.

Diese Diskussion führen wir in unserem Verband seit mehreren Jahren und sind bis auf einen winzigen Punkt in allen Beschlussgremien völlig einig. Das ist auch in den heutigen Beiträgen der Vertreter der Städte und Gemeinden Beckum, Laer, Viersen und Drensteinfurt zum Ausdruck gekommen, die trotz völlig unterschiedlicher Ausgangspositionen und Interessenlagen voll und ganz auf der Linie unseres Verbandes liegen.

Ich erlaube mir, ohne den Grundsatzstreit mit dem Landkreistag hochspielen zu wollen, darzulegen, wo wir das Problem sehen: Unser Anliegen gegenüber dem Landesgesetzgeber lässt sich im Grunde in dem Slogan zusammenfassen, keiner Lösung Vorschub zu leisten, die die Kommunen dazu bringt, zum Rechenschieber zu greifen. Das kann nicht Sinn der Sache sein.

Seit Beginn der Beteiligungsdiskussion haben wir sehr dafür geworben, zu sagen, dass es sich um einen Eingriff in das System der Kreisumlage handelt, den das Land selbst als Systemgedanken nach vorne gebracht hat. Diese Eingriffe sind unabhängig von ihrer prozentualen Höhe relativ groß, in weiten Teilen sogar gravierend. In den Options-

kreisen wird jetzt versucht, diese Wirkungen durch Regelungen zum Härtefallausgleich abzufedern.

Diese Regelung gilt noch nicht einmal für die Arbeitsgemeinschaften. Sowohl unsere Geschäftsstelle als auch unsere Gremien - sie haben sich mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen - sind der Auffassung, dass wir bei Einvernehmen von Kreis und Gemeinden alle Lösungen zulassen sollten, in diesem Fall übrigens ohne Heranziehung. Die Heranziehung sollte nur dann zur Anwendung kommen, wenn kein Einvernehmen herzustellen ist. Dann gerät man nämlich in einen Interessenkonflikt, sodass ein Abweichen von der Systematik der Kreisumlage, das nicht auf Einvernehmen und gemeinsamem Willen beruht, nur zu akzeptieren ist, wenn ein sehr gewichtiger Grund vorliegt.

Worin kann dieser Grund bestehen? Er kann darin bestehen, dass man Impulse setzen möchte, um eine ganz bestimmte Form der Arbeitsmarktpolitik zu betreiben und Einfluss auf die arbeitsmarktpolitische Gestaltung, auf die Leistung usw. zu nehmen. Diesen Einfluss kann man nur dann nehmen, wenn man tatsächlich Einwirkungsmöglichkeiten hat.

Die strikte Auffassung unseres Verbandes ist, dass wir zum Beispiel im Bereich der Unterkunfts-kosten de facto keine solche Einwirkungsmöglichkeit haben. Wenn der Kreis nur im Benehmen mit den Gemeinden eine Beteiligung möchte, dann muss es sich um eine erhebliche Einwirkungsmöglichkeit handeln, die das rechtfertigt. Diese ist in den Arbeitsgemeinschaften überhaupt nicht vorhanden, in den Optionskreisen eigentlich nur dort, wo aktive Leistungen erbracht werden.

Der Klarheit halber möchte ich darauf hinweisen, dass der kreisangehörige Bereich, 360 Kommunen, in diesem Punkt kaum auseinander liegt. Es gibt einige wenige, die andere Interessen und andere Positionen vertreten. Dazu gehört die Stadt Pulheim, die ganz offen die Auffassung vertritt, dass die Personalgestellung ausreicht. Wir sind wie die zuständigen Ministerien im Lande der Meinung: Das reicht nicht. Nur gravierende sachliche Argumente können diesen Eingriff in das Kreisumlagesystem rechtfertigen.

Wie von einem Kollegen bereits zum Ausdruck gebracht wurde - ich glaube, es war der Kollege aus Viersen -, haben auch wir ernsthafte Bedenken, ob das OVG im Fall einer Klage zugunsten dieser Regelungen entscheiden würde; das gilt auch für die Regelung, die im vorliegenden Gesetzentwurf enthalten ist. Wir denken nicht, dass in der Arbeitsgemeinschaft, auf die die Gemeinde kaum Einfluss hat, eine solche Regelung getroffen werden kann, ohne dass im Gesetz eine Härtefallregelung formuliert ist. Ich respektiere aber die Meinung des Landkreistages und der Kreise, die der Auffassung sind, dass es ausreicht, Büro und Personal zur Verfügung zu stellen. Das zeigt ein gewisses Engagement der Gemeinde. Das kann man greifen, damit kann man arbeiten und die Beteiligung rechtfertigen.

Wir möchten diese Diskussion nicht in die Öffentlichkeit tragen, weil wir glauben, dass niemand sie versteht. Im Wesentlichen geht es mir darum, dass Sie sich Gedanken darüber machen, wem man mit welcher Regelung nachgibt und an welcher Stelle man beginnt, im Hinblick auf die finanzielle Beteiligung nur über Vor- und Nachteile zu sprechen; ähnlich hat sich der Kollege Hamacher in Bezug auf § 7 AG-SGB II NRW geäußert. Darauf dürfen wir uns nicht einlassen. Wir müssen das auf einer sachlichen Ebene betrachten.

Claus Hamacher (Städte- und Gemeindebund NRW): Ich möchte kurz auf die Fragen zu den Finanzen eingehen, die noch nicht vollständig beantwortet worden sind.

Frau Steffens hat gefragt, ob sich die zweite Stufe überhaupt lohnt. Auf diese Frage hat Herr Leßmann im Ansatz schon die richtige Antwort gegeben: Die Frage ist nicht, ob sich die zweite Stufe lohnt. Vielmehr ist es so, dass wir sie benötigen, weil es sich um ein System mit Variablen handelt. Wir wissen im Voraus nicht, wie hoch die Wohngeldentlastung des Landes ausfallen wird. Im Hinblick auf die Belastung der Kommunen stellen die Kosten der Unterkunft eine Variable dar. Das heißt, dieses Spiel auf der ersten Stufe geht nicht zwangsläufig aus. Deswegen müssen wir eine Regelung treffen, wie wir die verbleibenden Mittel verteilen. Die verbleibenden Mittel können - je nachdem, wie sich die Variablen entwickeln - das eine Mal höher, das andere Mal geringer ausfallen. Daher brauchen wir die zweite Stufe.

Herr Schmeltzer hat gefragt, ob unser Plädoyer lautet, dass die 220 Millionen €, die in den Osten fließen, in Nordrhein-Westfalen verbleiben sollten. In Kenntnis des Umstandes, dass bei diesem Thema immer sofort der Vorwurf erhoben wird, eine Neiddiskussion zu führen, gebe ich auf diese Frage eine klare Antwort: Ja, die 220 Millionen € sollten in NRW verbleiben.

Lassen Sie mich das kurz begründen: Dass ein Transfer von 220 Millionen € stattfinden soll, war für die kommunale Seite im Rahmen der Beratungen des Vermittlungsausschusses eine Überraschung. Das konnte man anfangs nirgendwo nachlesen. Das haben wir irgendwann in Gesprächen mit dem Innenministerium erfahren. Plötzlich hieß es, dass 220 Millionen € abgezogen werden sollen. Auf unsere Nachfrage hat man uns gesagt, man habe sich im Vermittlungsausschuss geeinigt, diesen Betrag in den Osten zu transferieren, um Angemessenheit bzw. Gleichheit zu gewährleisten.

Die einzige inhaltliche Rechtfertigung für diesen Transfer, die ich mir vorstellen könnte, ist die, dass diese Reform ohne einen solchen Ausgleich ungleich gewirkt hätte, dass sie nicht mehr „gerecht“ und vermittelbar gewesen wäre. Allerdings muss ich sagen: Nach den Zahlen, die wir jetzt kennen, hat sich diese Reform für Nordrhein-Westfalen nachteilig auswirkt. Sie hat zu einer Ungleichheit geführt, die sachlich nicht mehr zu rechtfertigen ist. Einige Länder, zum Beispiel Hessen, Berlin und Hamburg, profitieren von dieser Reform eklatant. Nordrhein-Westfalen ist schlichtweg nicht in der Lage, diesen Transfer zu leisten.

Nach den Beratungen des Vermittlungsausschusses sind wir davon ausgegangen, dass in Nordrhein-Westfalen eine Entlastung von 450 Millionen bis 500 Millionen € eintritt. Gegenwärtig stellen wir aber nur eine Entlastung in der Größenordnung von etwa 110 Millionen bis 120 Millionen € fest. Wir brauchen diese 220 Millionen € also sehr dringend, wenn wir wollen, dass für alle Kommunen vernünftige Entlastungen erzielt werden. Das hat weder etwas mit einer Neiddiskussion zu tun, noch sollte dieses Thema in anderen Gesprächen mit der Frage der Beibehaltung des Solidarbeitrags bis 2019 vermengt werden. Das betrifft zwei getrennte Töpfe.

Wenn Sie gestatten, erlaube ich mir noch eine letzte Anmerkung. Da häufig von einer Nivellierung gesprochen wurde, möchte ich darauf hinweisen: Diese Regelung wirkt zwar anders als die bisherige, aber von einer vollständigen Nivellierung kann keine Re-

de sein. Das möchte ich am Beispiel der Stadt Bielefeld deutlich machen, und zwar deshalb, weil mir gerade die Zahlen, die Herr Kähler angeführt hat, vorliegen.

Der Saldo der Stadt Bielefeld weist für das Jahr 2007 nach der Bundesbeteiligung eine Entlastung von 7,5 Millionen € aus. An diesen Betrag geht niemand heran. Er bleibt der Stadt Bielefeld erhalten und wird durch die Wohngeldregelung und die Verteilung der Mittel nicht infrage gestellt. Wer von Nivellierung spricht, der muss ehrlicherweise hinzufügen, dass denjenigen, die bereits vor der Verteilung der eingesparten Wohngeldmittel eine Entlastung erfahren, diese Entlastung erhalten bleibt.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ich würde gern eine Nachfrage stellen: Im Vermittlungsausschuss ist meines Wissens nicht vereinbart worden, dass von der Wohngeldersparnis 220 Millionen € für den Ausgleich Ost abgezogen werden. Vielmehr ist dort vereinbart worden, dass die Länder - je nach Quote - 220 Millionen € aufzubringen haben. Oder ist das falsch?

Claus Hamacher (Städte- und Gemeindebund NRW): Das ist technisch korrekt. Sie haben vollkommen recht. Erst einmal wird dieser Betrag vom Land gezahlt. Aber offensichtlich war dieser Gedanke mit dem direkten Zusatz versehen, dass man sich dieses Geld von den Kommunen durch Kürzung ihrer Wohngeldentlastung zurückholt. Wenn ich richtig informiert bin, gehen auch die anderen Länder so vor, zumindest teilweise.

Dr. Hans-Jürgen Schimke (Bürgermeister der Gemeinde Laer): Ich möchte eine kurze Anmerkung zum „verräterischen“ Kontext der Beschreibung der Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung bzw. der Einführung der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung machen. Herr Vorsitzender, ich kann das Sachargument der Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse sehr gut nachvollziehen. Wenn aber die Begründung geändert wird, aus Sachargumenten Machtargumente werden und eine diffuse Stärkung reklamiert wird, dann ärgere ich mich und frage mich: Wem gegenüber soll diese Stärkung eigentlich stattfinden? Was soll eine solche Stärkung bezwecken? Das ist der Hintergrund meiner etwas drastischen Formulierung.

Ich möchte aus kommunaler Sicht betonen: Bei aller Ehre für das Ministerium sehe ich nicht, dass eine Übernahme dieser Aufgaben auf eine Stärkung hinausläuft, es sei denn, man wollte versuchen, eigene Regelungen ohne Mindeststandards durchzudrücken. Das halten wir für nicht angemessen.

Tim Kähler (Sozialdezernent der Stadt Bielefeld): Ich beziehe mich zunächst auf die Frage nach einer Alternative zum vorliegenden Gesetzentwurf. Ich habe bereits gesagt, dass ich mich immer frage, wann und warum der Gesetzgeber handelt. Im Sozialgesetzbuch II geht es im Rahmen der Leistungsvereinbarungen um individuelle Rechtsansprüche, die die Menschen haben, wenn Hemmnisse bestehen, sie in Arbeit zu vermitteln. Wir reden also von individuellen Rechtsansprüchen gegenüber den Leistenden. Die Voraussetzungen dafür sind, dass die Rechtsansprüche im Zuge des Fallmanagements sauber herausgearbeitet und von der Arbeitsgemeinschaft gegenüber der zu leistenden Kommune als Bedarf beziffert werden. Das haben die Kommunen zu leisten.

Die Stadt Bielefeld hat im Vorfeld der letzten Haushaltsberatungen in einem Brief an die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft die Frage gestellt, ob die Bedarfe ausreichen, um sie entsprechend den Rechtsansprüchen im Haushalt etatisieren zu können. So ist die Gesetzeslage. Ich weiß nicht, wie dieser Anspruch im Rahmen einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung verstärkt werden sollte.

Mein zweiter Punkt betrifft die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse. Ich teile Ihre Auffassung, dass möglichst einheitliche Lebensverhältnisse herrschen sollten. Ich stelle mir aber die Frage, ob das ursprünglich Aufgabe der Leistungsbereiche der Sozialgesetzgebung war oder ob dabei hintergründig nicht auch die Finanzausstattung und die allgemeine wirtschaftliche und soziale Situation in den Kommunen zu erörtern sind. Davon ist auch der kreisangehörige Raum betroffen.

Ich stelle gar nicht in Abrede, dass die Stadt Bielefeld durch die Umsetzung der Reform eine Entlastung erfährt. Ich weise aber darauf hin: Ein Bestandteil des Gesetzes war, die Wohngeldansprüche der Bezieher von Transferleistungen auf null zu stellen und die daraus folgende Wohngeldersparnis des Landes weiterzuleiten. Wenn man dies ändert, hat das eine andere Steuerungswirkung zur Folge. Mehr sage ich nicht. Das wirkt sich für die Stadt Bielefeld negativ aus, für andere vielleicht positiv. Aber dahinter stand eine Zielsetzung, die nun nur noch unzureichend oder überhaupt nicht mehr verfolgt wird.

In Anbetracht der gesamtfiskalischen Situation stellt sich die Frage: Wie viele kreisangehörige Städte in Nordrhein-Westfalen haben eigentlich kein Haushaltssicherungskonzept? Diese Frage muss man sich im Kontext der Finanzsituation der Kreise, des kreisangehörigen Raumes und der gesamten Finanzausstattung stellen.

Zu den Rechtsansprüchen! Ich sage Ihnen ganz ehrlich: Die Kinderbetreuung ist ein sehr wichtiges, aber nicht das einzige wichtige Thema. Im Rahmen des KiBiz werden gerade die Fragen der Finanzierung der Kinderbetreuung und der Nachhaltigkeit im Kontext der Konnexität erörtert. Ich bin gespannt, wie darüber diskutiert wird. Im Hinblick auf den Ausbau der Betreuungsangebote für unter Dreijährige wurde in Bielefeld eine Quote von 20 % beschlossen. Sie gilt für alle Bürgerinnen und Bürger, auch für SGB-II-Bezieher. Würde man eine Lex Specialis schaffen, müsste man fragen, wie das vor dem Hintergrund eines zusätzlich definierten Rechtsanspruchs auf ein Angebot zur Betreuung von unter Dreijährigen bezahlt werden soll. Das betrifft auch die Frage der Konnexität. Diesen Rechtsanspruch gibt es nach wie vor.

Auch die Kommunen haben ein Interesse daran, dieses Angebot bereitzustellen. Deswegen gibt es meines Erachtens zu Recht eine kommunale Interessenquote, die so gestaltet ist, dass eine Kommune wie Bielefeld nur dann entlastet wird, wenn die Menschen nachhaltig in Arbeit gebracht werden, das heißt, wenn sie de facto keine Transferleistungen mehr beziehen. Wenn man das verändert, dann muss man auch die Interessenquote ändern. Beides hängt, wie ich finde, zusammen. Wenn man sagt, dass es andere Handlungs- und Entscheidungsgrundlagen gibt, dann muss man auch die Motivation für die Entscheidungen berücksichtigen. Das wäre meine Anregung.

Mein letzter Punkt betrifft die Frage nach den Aufstockern. Diese Frage wird auch in der Stadt Bielefeld sehr intensiv erörtert, insbesondere vor dem Hintergrund, dass auf Bundesebene darüber nachgedacht wird, Menschen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 800 bis 1.300 € durch andere Regelungen zu erfassen. Hier stellt sich die Fra-

ge: Wie wirkt sich das in monetärer Hinsicht auf die Stadt Bielefeld aus, vor allem auf die Kosten der Unterkunft? Ich gehe davon aus, dass das eine weitere Entlastung zur Folge hätte. Das wäre für die Kommunen positiv. Die Frage, wie viele Aufstocker es gibt, wurde mir bislang nicht beantwortet. Nach Aussagen der Arbeitsgemeinschaft handelt es sich hierbei um interne Steuerungsdaten, die nicht zur öffentlichen Verwendung dienen. Das ist mein Sachstand.

Da es gerade um die Frage ging, was Statistiken zum Ausdruck bringen, bitte ich im Hinblick auf die Aufstocker eines zu berücksichtigen: Wir arbeiten mit einer „hervorragend“ funktionierenden Software, für die wir alle bezahlen. Es ist immer noch nicht möglich, in diesem Programm eine Leistungskürzung einzugeben. Man gibt das Einkommen ein. Niemand kann mir sagen, in welchem Umfang aufgrund von Leistungskürzungen fiktive Einkommen eingegeben sind und bei wie vielen Personen es sich um reale Aufstocker handelt. Auch dieses Problem gilt es zu lösen.

Marlis Bredehorst (Beigeordnete der Stadt Köln): Ich möchte zu zwei Themen Stellung nehmen.

Zunächst zu den Aufstockern: In Köln ist es nicht so, dass die Arge die Auskunft verweigert. Richtig ist allerdings: Die EDV liefert nur in begrenztem Umfang Daten, weil das anderweitige Einkommen bei der Eingabe nicht ausdifferenziert wird. Insofern kann man sich lediglich über Schätzungen unterhalten. Wir wissen nur, dass sich die Zahl der Aufstocker nach den letzten definitiven Daten vom September/Oktober 2006 bis jetzt erhöht hat. Damals waren es ungefähr 20 %. Wir gehen davon aus, dass sich der Anteil der Aufstocker bis heute auf etwa 30 % erhöht hat. Im Zusammenhang damit, dass die Zahl der Aufstocker zunimmt, wird übrigens von einem bereits vorhandenen versteckten Kombilohn gesprochen.

Es gibt eine bundesgesetzliche Regelung, nach der die Ansprüche der Aufstocker, denen nur zum Teil Regelleistungen gewährt werden, zunächst von der Kommune und erst dann vom Bund befriedigt werden müssen. Das finde ich sehr wichtig. Wenn nur teilweise aufstockende Leistungen gezahlt werden, müssen zuerst die Unterkunftskosten übernommen werden, und erst dann zahlt der Bund die Regelleistungen. Was die Aufstocker betrifft, werden also in der Regel nur die Kommunen belastet. Das ist vor dem Hintergrund der Frage, wie wir die Kostenverteilung regeln, von großer Bedeutung. Meines Erachtens müssen die aktuellen Belastungen berücksichtigt werden und nicht die der Vergangenheit.

Nun möchte ich noch auf die Frage des Vorsitzenden nach den Mindeststandards eingehen. Bisher hieß es immer nur: Wenn die Mindeststandards nicht erfüllt sind und eine Kommune mehr Leistungen als bisher erbringen muss, dann greift das Konnexitätsprinzip. - Ich will Sie auf die Gefahr aufmerksam machen, dass auch die entgegengesetzte Entwicklung einsetzen kann, die insbesondere in Großstädten zu beobachten ist. Durch die Anonymität der Großstadt werden besonders viele soziale Probleme angezogen. Beispielsweise sind in Großstädten aufgrund der Drogenproblematik mehr Leistungen im Bereich der Suchtbekämpfung zu erbringen.

Wenn Mindeststandards im Bereich der psychosozialen Beratung oder der Schuldnerberatung eingeführt werden, wird der Kämmerer garantiert darauf hinwirken, dass alle

Leistungen, die über die Mindeststandards hinausgehen, nicht mehr ausgezahlt, sondern eingespart werden. Da sich Köln in der Haushaltssicherung befindet, muss der Kämmerer so entscheiden.

Wenn also für das gesamte Land Mindeststandards festgelegt werden, dann mag das für einige kreisangehörige Gemeinden oder für bestimmte Kreise insofern schwierig sein, als sie den Umfang ihrer Leistungen eventuell erhöhen müssen. Für Großstädte kann das aber die Folge haben, dass der bisherige Umfang der Leistungen aufgrund der Haushaltssicherung heruntergefahren werden muss.

Regina Offer (Städtetag NRW): Ich möchte auf die 220 Millionen € zu sprechen kommen, die für den Sonderausgleich Ost abgezogen werden. Wir gehen davon aus, dass dieses Geld vom Land aufgebracht werden müsste, nicht per se von den Kommunen.

Man muss sich einmal in absoluten Zahlen vergegenwärtigen, wie die Entlastung der Kommunen nach der vorliegenden Tabelle de facto ausfallen würde: Als Entlastung aus dem SGB II kommen bei allen Kommunen insgesamt 110 Millionen € an. Dem stehen gewaltige Aufgaben beim Ausbau der Kindertagesbetreuung gegenüber. Man muss sich vergegenwärtigen, dass die ostdeutschen Kommunen insgesamt 860 Millionen € bekommen und die Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung nicht mehr zu bewältigen haben. Ein Vergleich mit anderen Bundesländern ist also nur begrenzt möglich, da der Stand des Ausbaus der Kindertagesbetreuung und die finanzielle Ausstattung der Kommunen unterschiedlich sind.

Wir müssen die finanzielle Situation und die gesetzlichen Aufgaben der Kommunen in NRW betrachten. Der Zusammenhang mit dem Ausbau der Kindertagesbetreuung wurde schon in der Gesetzesbegründung hergestellt. Er muss auch an dieser Stelle berücksichtigt werden. Insofern beurteilen wir es nach wie vor sehr kritisch, dass dieser Betrag den Kommunen in NRW in Abzug gebracht wird.

Barbara Steffens (GRÜNE): Ich habe keine weitere Frage, sondern ich möchte eine Bitte an den Ausschussvorsitzenden richten. Die Zahlen liegen uns immer noch nicht vor. Auch die anwesenden Experten und Expertinnen können uns die Zahlen und die Grundlagen der Berechnung für das eingesparte Wohngeld nicht nennen. Hier im Ausschuss haben wir die Zahlen schon mehrfach nachgefragt. Ich möchte Sie bitten, sich darum zu kümmern, dass uns diese Daten vom Ministerium bis zu der Sitzung, in der wir diese Anhörung auswerten, vorgelegt werden. Ich finde, es ist nicht zumutbar, dass wir eine Anhörung auswerten und im Eiltempo einen Gesetzentwurf beurteilen und beschließen sollen, ohne die entsprechenden Grundlagen zu kennen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ich gehe davon aus, dass uns diese Daten nicht erst in der Sitzung, in der wir diese Anhörung auswerten, vorliegen werden. Schließlich müssen auch die Fraktionen beratungsfähig sein. Ich kann mir nicht vorstellen, dass nicht auch die Abgeordneten der regierungstragenden Fraktionen diesen Informationsbedarf haben. Auch ich bin der Meinung, dass die Landesregierung hier in der Pflicht steht.

Markus Leßmann (Landkreistag NRW): Natürlich liegt es mir fern, Ihnen Arbeitsaufträge an das Ministerium zu empfehlen. Da Sie aber sowieso gerade dabei sind, möchte ich einen Nachtrag machen

(Allgemeine Heiterkeit)

- ich erwähne das nur, damit es nicht unter den Tisch fällt -: In unserer Stellungnahme haben wir, was die bei der Wohngeldverteilung zugrunde gelegten Zahlen betrifft, darauf hingewiesen, dass wir das, was im Gesetz steht, eher als Grundlage für eine Abschlagszahlung ansehen, die wir mit einem Evaluierungsverfahren versehen würden.

Meine Bitte wäre, dass Sie sich einige grobe Fehler, auf die in dieser Anhörung aufmerksam gemacht wurde, in der nächsten Woche berichten lassen, um sie noch korrigieren zu können. Manche Kommunen haben darauf hingewiesen, dass sie zu viel Geld bekommen, weil an irgendeiner Stelle ein Rechenfehler oder ein Übermittlungsfehler gemacht wurde. Das wollen sich diese Kommunen nicht im Nachhinein vorhalten lassen.

Wir haben unsere Kommunaldatenerhebung im vergangenen Jahr durchgeführt, als die gesamte Umstellung stattgefunden hat. Ihre Ergebnisse waren auch auf Bundesebene eine wichtige Bezugsgröße. Einzelne Erhebungsfehler haben sicherlich keine Auswirkung. Aber jetzt geht es darum, einzelne Träger mit Geld auszustatten. Damit die Regelung, die Sie beschließen, möglichst große Akzeptanz findet, sollte daher sichergestellt sein, dass die Zahlen valide sind.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Meine Damen und Herren, es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Sie alle kennen das Prozedere: Von dieser Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt, das Ihnen zugestellt wird. Über den weiteren Verlauf der Beratungen werden Sie zeitnah informiert. Ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihre Teilnahme. Wir konnten eine interessante und aufschlussreiche Diskussion führen. Ich wünsche Ihnen eine zügige und unfallfreie Heimfahrt. Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Garbrecht
Vorsitzender

hoe/01.06.2007/05.06.2007

175